



Tätigkeitsbericht 2024

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2024
an die Aufsichtsbehörde



Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser

2024 war für die Bundesanwaltschaft ein ausserordentliches Jahr: Unsere Strafverfolgungsbehörde konnte in ihrem breiten Spektrum an Tätigkeiten – von Terror, über Völkerstrafrecht, Cyberkriminalität, Staatsschutz bis hin zur Wirtschaftskriminalität – entscheidende Urteile erwirken.

Als ausserordentlich werte ich die Verurteilung in erster Instanz des ehemaligen Innenministers von Gambia, Ousman Sonko, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Für die Schweizer Justiz ist dies ein weiterer Meilenstein im Bereich des Völkerstrafrechts. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Ausserordentlich ist auch der Ende 2024 begonnene Prozess gegen das Rohstoffunternehmen Trafigura und drei natürliche Personen, weil sich das Bundesstrafgericht damit zum ersten Mal überhaupt mit der strafrechtlichen Verantwortung eines Unternehmens bezüglich der Besteckung fremder Amtsträger befasst. Das Gericht ist der Anklage mittlerweile in erster Instanz gefolgt. Allerdings gilt auch hier der Hinweis, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Meilensteine bedeuten auch die Strafbefehle gegen die Rohstoffunternehmen

Gunvor und Glencore. Diese Entscheide werden auch im Ausland anerkannt. So hat uns die renommierte Justiz-Plattform «Global Investigations Review» zur Strafverfolgungsbehörde des Jahres ausgezeichnet. Auch das ist als ausserordentlich zu werten. Dazu passt, dass die BA die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerbehörden weiter ausbauen konnte.

In der Schweiz ist die Verurteilung eines Unternehmens an zahlreiche strenge Bedingungen geknüpft. Die Bundesanwaltschaft böte Hand, diesen Hindernislauf durch einen Vergleich abzukürzen. Leider fehlen dafür die gesetzlichen Instrumente, wie sie die USA in Form des *Deferred Prosecution Agreements* (DPA) oder auch Frankreich mit der *Convention judiciaire d'intérêt public* (CJIP) kennen. Ein gerichtlich abgesegnetes Instrument böte zahlreiche Vorteile: Das Unternehmen müsste den verursachten Schaden wieder gut machen und sich verpflichten, künftig «sauber» zu wirtschaften. Dabei würde das Unternehmen von der Justiz begleitet und kontrolliert. Das Unternehmen profitiert davon, dass es nicht verurteilt wird.

Selbstverständlich sind nicht alle ausserordentlichen Momente positiv zu werten. Das betrifft die rekordhohe Zahl von rund 120 Strafverfahren, welche die BA im Bereich Terrorismus führt. Das zeigt, wie aktuell diese Bedrohung ist.

Mit grosser Sorge beobachte ich, dass letztes Jahr – in verschiedenen Bereichen – nicht alle Ermittlungen rechtzeitig durchgeführt werden konnten, weil die Bundeskriminalpolizei über zu wenig Personal verfügt.

Selbstverständlich wären all diese Ergebnisse nicht möglich ohne die engagierten und hochqualifizierten Mitarbeitenden der BA, dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Danken möchte ich auch der Politik für die wichtige Unterstützung, welche die Bundesanwaltschaft geniesst. Für die stets konstruktiv-kritische Zusammenarbeit danke ich zudem allen Partnerbehörden wie auch der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der AB-BA.

Dr. Stefan Blättler

Bundesanwalt
Bern, April 2025

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

1 Stellung der BA (organisatorisch)	7
2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)	7
3 Geschäftsleitung und zentrale Gremien.....	8
4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und Ziele der BA	9
5 Aufsichtsbehörden.....	10
6 Kontakte im In- und Ausland.....	10
7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	13

Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)	16
1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST).....	16
1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO)	21
2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)	23
2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW).....	23
2.2 Deliktsfeld Geldwäsche (GW)	25
2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK)	28
3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)	30
3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe (RH)	31
3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE).....	32
3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO)	33
3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität (CY)	35
4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA).....	37
5 Abteilung Generalsekretariat (GS)	39
5.1 BA Transformation und Projekte.....	39
5.2 BA Betrieb	41
5.3 BA Stab.....	42
5.4 BA Technologie.....	43
5.5 BA Operationen	43
5.6 Allgemeine Weisungen und Reglemente.....	46
5.7 Code of Conduct	46
6 Kommunikation	46
6.1 Externe Kommunikation	46
6.2 Interne Kommunikation	46

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2024)	47
--	----

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

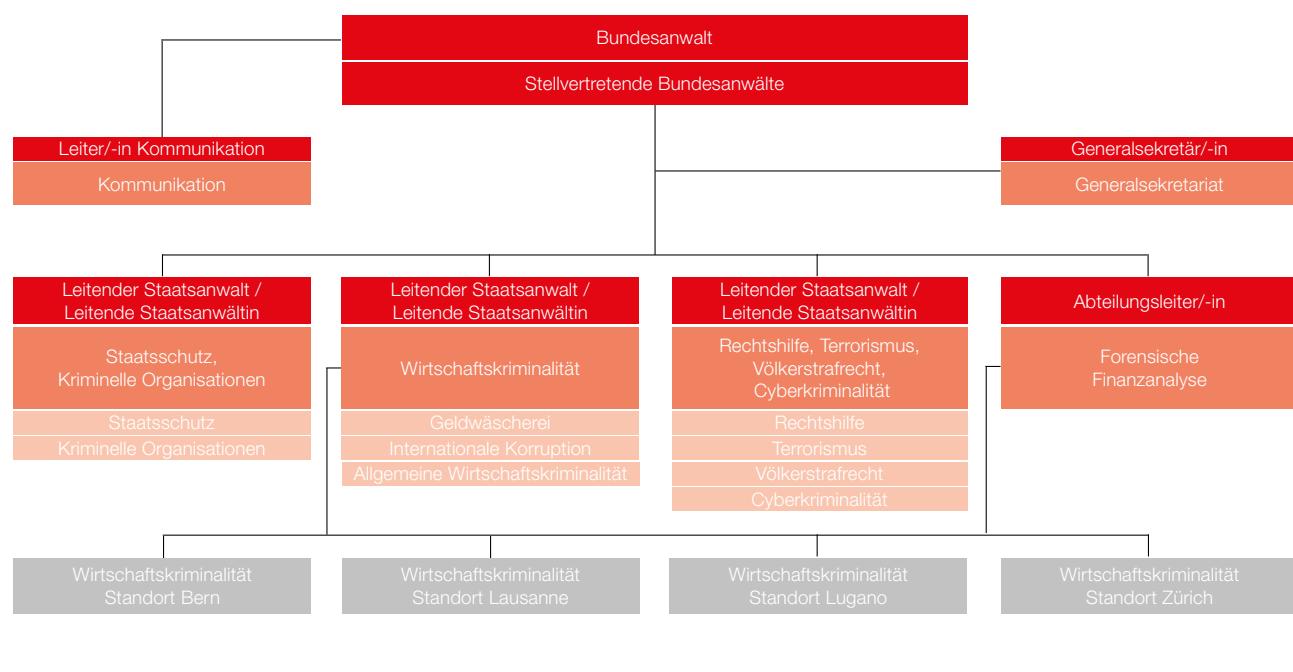
1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die Bundesanwaltschaft (BA) ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, die ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht. Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftäten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftäten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonaler bzw. internationaler Fälle von organisierten Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäsche, internationaler Korruption und Cyberkriminalität. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

Organigramm der Bundesanwaltschaft*





Bundesanwalt Stefan Blättler (Mitte) mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten Ruedi Montanari (rechts) und Jacques Rayroud.

3 Geschäftsführung und zentrale Gremien

Die Geschäftsführung (GL) der BA umfasste am Ende des Berichtsjahrs neben dem Bundesanwalt und seinen Stellvertretern auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der drei Abteilungen Wirtschaftskriminalität (WiKri), Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC) sowie Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK), den Leiter der Forensischen Finanzanalyse (FFA), den Leiter Kommunikation und die Generalsekretärin. An den regelmäßig stattfindenden GL-Sitzungen werden der gegenseitige Informationsaustausch und eine *unité de doctrine* sichergestellt. Zweimal im Jahr lädt der Bundesanwalt die deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu einer erweiterten GL-Sitzung ein, in der themenübergreifende Fragestellungen diskutiert werden.

Operativer Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB prüft ausgewählte neue Eingänge im Kerngeschäft insbesondere hinsichtlich der Frage der Bundeszuständigkeit. Der Ausschuss entscheidet zudem unter Einbezug der Fachkompetenzen der Abteilungen über das weitere Vorgehen (Eröffnen einer Strafuntersuchung mit Zuweisung in das entsprechende Portfolio, Weiterleiten an die zuständige kantonale Behörde, Verfügen einer Nichtanhandnahme, Vornehmen weiterer Abklärungen etc.).

Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR)

Als gemeinsames Gremium von BA und Bundeskriminalpolizei (BKP) hat der seit 2008 bestehende SAR die Aufgabe, konkrete verfahrensbezogene Problemstellungen zu lösen, Fragen der operativen Zusammenarbeit zu klären sowie den Einsatz der BKP-Ressourcen zu steuern. Er ist zudem die gemeinsame Plattform von BA und BKP zur Behandlung von Fragen, welche die Anwendung des Straf- und des Strafprozessrechts sowie deren strukturelle Umsetzung in der gemeinsamen Praxis betreffen.

Im Berichtsjahr kam der SAR 16 Mal unter der Leitung eines stellvertretenden Bundesanwalts zusammen.

Folgende Themen standen auf der Agenda:

- Zusammensetzung des SAR und Teilnahme der Abteilungsleitenden sowie des Stellvertreters der Generalsekretärin;
- Übersicht über die Zusammenarbeit der BA und der BKP bezogen auf jede Abteilung der BA;
- Analyse jeder Empfehlung des Berichts zur Zusammenarbeit zwischen der BKP und der BA, der 2014 unter der Leitung des früheren Generalstaatsanwaltes des Kantons Neuenburg, Pierre Cornu, erstellt worden war. Dabei hielt der SAR fest, dass der Grossteil der Empfehlungen umgesetzt wurde, dass einige Empfehlungen aufgrund der geänderten Praxis der Auftragsvergabe an die BKP und der eingeführten Diskussionsmodalitäten über die Ressourcen nicht mehr aktuell sind und dass einige Empfehlungen längerfristig diskutiert werden müssen (Strategie von BA und BKP über vier Jahre). Eine Aktualisierung wurde als nicht notwendig beurteilt;
- Festlegung der Prioritätskriterien der BA und der BKP über alle Bereiche hinweg. Die höchste Priorität wird beispielsweise Fällen eingeräumt, die ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen, oder in denen Personen inhaftiert sind;
- Besprechung der qualitativ hochwertigen Grundlagendokumente, welche die BKP je nach Tätigkeitsbereich für den Pikettdienst und die Erstellung von Berichten zur Verfügung stellte;
- Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen für die Zuweisung der Ressourcen der BKP und Festlegung der Rolle des SAR, falls keine Einigung erzielt werden kann;
- Besprechung der Ressourcenengpässe bei der BKP;
- Feststellung, dass die BKP aufgrund des Personalmangels teilweise nicht in der Lage ist, polizeiliche Ermittlungen durchzuführen, insbesondere im Bereich der kriminellen Organisationen, und Berichte rechtzeitig einzureichen;
- Überlegungen zur Verbesserung von Prozessen;
- Bedürfnisse der BA im Bereich der Cyberkriminalität und Einrichtung eines Kommissariats für Cyber-Ermittlungen bei der BKP ab Januar 2025;
- Stand der Verfahren im Bereich Terrorismus und Kriminelle Organisationen.

4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und Ziele der BA

Die BA hat einen gesetzlichen Aufgabenkatalog und muss von Amtes wegen sämtliche in ihre Verantwortung fallenden Delikte verfolgen. Zur Erfüllung ihres Auftrages setzt die BA auf Deliktsfelder mit fachlicher Themen-spezialisierung und die Bildung von Taskforces, die den abteilungsübergreifenden Informations- und Wissens-austausch sowie den Austausch mit Partnerorganisatio-nen sicherstellen.

Um schlagkräftig zu bleiben und auf Veränderun-gen in der Kriminalitätslage reagieren zu können, setzte die BA 2024 die Schwerpunkte der Strafverfolgung auf die Bereiche Kriminelle Organisationen, Allgemeine Wirtschaftsdelikte inklusive internationaler Korruption und Geldwäsche, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyber-kriminalität.

Jährlich überarbeitet die BA ihre Ziele und passt sie an die aktuellen Entwicklungen an. Im Berichtsjahr wurden folgende Ziele für 2025 erarbeitet:

Verfahrensführung weiter optimieren

Mit mehr Durchlässigkeit zwischen den Abteilungen und Deliktsfeldern bei der Zuteilung und Führung der Verfahren sowie der Förderung des abteilungsübergreifenden Wissensmanagements will die BA die Verfahrensführung und somit die Erfüllung ihrer Kernaufgabe weiter optimie-ren. Ein weiterhin konsequentes operatives Controlling, die forcierte Erledigung alter Strafverfahren und eine Abkoppelung der zentralen, operativen Supportdienste aus dem Generalsekretariat im Rahmen einer neu zu schaffenden eigenständigen Abteilung sollen ebenfalls zur Erfüllung dieses Ziels beitragen.

Zusammenarbeit stärken

2025 liegt der Fokus auf der Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden auf Kantons- und Bundesebene. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BKP und fedpol soll weiter intensiviert werden. Dies umfasst in Bezug auf die BKP und fedpol unter anderem die Durchführung regelmässiger operativer Rapporte und die gemeinsame Festlegung von Schwerpunkten bei Vorermittlungen in allen Deliktsfeldern.

Fach- sowie Führungskompetenz und Zusammenarbeit fördern

Durch interne und externe Angebote will die BA die Fach- und Führungskompetenzen stetig weiterentwickeln und die diesbezüglichen Rollen schärfen.

Digitalisierung und technologischen Wandel vorantreiben

Die bereits in den Vorjahren in die Wege geleiteten technologischen Anpassungen zur Entlastung des operativen Kerngeschäfts und zur Optimierung von internen Abläufen und Dienstleistungen werden konsequent weiterentwickelt und wo nötig ergänzt.

5 Aufsichtsbehörden

Die BA unterliegt der systemischen Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG). Als unabhängige Aufsichtsbehörde definiert die AB-BA im Rahmen des Gesetzes eigenständig, welche Tätigkeiten der BA als systemisch einzustufen sind. Die Behörde setzt sich aus je einer Richterin des Bundesgerichts und einer Richterin des Bundesstrafgerichts sowie zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten und drei Fachpersonen zusammen. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der AB-BA im Nebenamt aus. Auch 2024 fanden regelmässige Aufsichtssitzungen sowie Inspektionen statt.

Weiter rapportierte die BA zuhanden der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen (Subkommissionen Gerichte/BA) der eidgenössischen Räte.

6 Kontakte im In- und Ausland

Im Berichtsjahr fanden neben den rechtshilfweisen und aufgabenbedingten Kontakten in den jeweiligen Verfahren zahlreiche persönliche Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, von Bundesbehörden, Behörden anderer Staaten sowie internationalen Organisationen statt. Diese persönlichen Austausche des Bundesanwalts sowie seiner Stellvertreter und weiterer Beteiligter tragen wesentlich zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und festigen die gute nationale und internationale Zusammenarbeit.

Nationale Kontakte

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die Zusammenarbeit mit fedpol und den zugehörigen Organisationseinheiten, darunter vor allem die Bundeskriminalpolizei (BKP), der Bundesicherheitsdienst (BSD), die Internationale Polizeikooperation (IPK) und die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), kann auch im Berichtsjahr als konstruktiv und zielführend bezeichnet werden. Regelmässige Kontakte und Austausche fanden nicht nur in den operativen Verfahren, sondern auch auf Leitungsstufe statt. Thema waren dabei wiederholt die knappen Ressourcen im Bereich der Ermittlungen. Die BA musste aufgrund mangelnder BKP-Ressourcen teilweise auf die Eröffnung von Verfahren verzichten und konnte bestimmte Verfahren nur dank der wertvollen Unterstützung der kantonalen Polizeikorps fortführen. Verspätete Berichte der BKP führten zudem dazu, dass die polizeilichen Vorermittlungen beispielsweise im Bereich der Kriminellen Organisationen nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten.

Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der allgemeine Austausch mit dem NDB zu aktuellen Vorkommnissen erfolgte im Berichtsjahr wieder im Rahmen verschiedener Treffen. Nebst diesen Treffen fand der Austausch in konkreten Verfahren zeitnah und direkt statt. Der NDB ist insbesondere im Bereich Terrorismus mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner der BA. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA (TErrorist TRAcking) festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist effizient, der regelmässige und rasche Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht in der richtigen Form bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren.

Bundesamt für Justiz (BJ)

Als Zentral- und Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe beaufsichtigt das BJ die passiven Rechtshilfeverfahren, berät die BA in den aktiven Rechts hilfeverfahren und überprüft die Einhaltung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen durch die BA. Das BJ ist ausserdem verantwortlich für die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; sogenannten Sharing-Verfahren).

Die Mitarbeitenden der BA und des BJ stehen regelmässig in Kontakt, sei es für administrative Aspekte oder für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zu-

sammenhang mit der Verfahrensführung. Allfällige Meinungsverschiedenheiten werden pragmatisch und stufengerecht geregelt. Jede Behörde versteht und respektiert die Zuständigkeiten und Vorrechte der anderen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

In Fällen mit Bezug zu nicht europäischen Rechtsordnungen nutzt die BA regelmäßig die Dienste der Schweizer Botschaften oder diplomatischen Vertretungen, um ihr die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern. Gleichzeitig stellt das EDA in Zusammenarbeit mit der BA sicher, dass die offiziellen Schweizer Vertretungen im Ausland so weit über Strafverfahren der BA mit Bezug zu ihren Gastgeberländern informiert sind, als das Amts- und Untersuchungsgeheimnis es zulässt.

Gemäss Art. 3 der Rechtshilfeverordnung spielt das EDA auch in Fällen von politischer Bedeutung eine wichtige Rolle. In solchen Fällen holt das Bundesamt für Justiz (BJ) nach Eingang eines ausländischen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen die Stellungnahme des EDA ein. Das EDA entscheidet schliesslich auch über die Aufhebung der Immunität von Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Staaten in der Schweiz. Im Berichtsjahr trat die BA mit einem entsprechenden Ersuchen an die Behörde heran (siehe S. 18). Ein wichtiger Partner für die BA innerhalb des EDA ist auch die Direktion für Völkerrecht (DV).

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Vertreter der BA und der FINMA treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung aktueller Themen. Um den Austausch so effizient wie möglich zu gestalten, haben beide Behörden *Single Points of Contact* (SPOC) für die Zusammenarbeit definiert.

Im Laufe des Jahres 2024 gingen bei der BA insgesamt fünf Strafanzeigen der FINMA ein. Drei der Anzeigen betrafen den Verdacht auf Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukтуgesetz [FinfraG], SR 958.1), eine den Verdacht auf Kursmanipulation (Art. 155 FinfraG) und eine den Verdacht der Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]), der Nötigung (Art. 181 StGB) sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Jahr 2024 setzten die ESTV und die BA ihre enge Zusammenarbeit fort. Dadurch konnten sie die Synergien weiterhin optimal nutzen, die sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergeben. Entsprechend war die BA wie in den Vorjahren in der Lage, potenzielle Steuerdelikte zu identifizieren. Gemäss ihrer Praxis zeigt die BA solche Fälle nach den geltenden gesetzlichen

Bestimmungen bei den zuständigen Steuerbehörden systematisch an. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die für die Aufgabenerfüllung der BA relevant sind. Um die beidseitige Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, bestehen SPOC als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden.

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)

Die enge Zusammenarbeit mit der SSK und deren Mitgliedern ist für die BA von hoher Priorität. So trägt der konstruktive Austausch zur gegenseitigen Information über Best Practices, aber auch zur Koordination und Durchsetzung der gemeinsamen Interessen sowie zum Umgang mit unklaren Rechtsfragen bei. Die Bedeutung dieses Gremiums für die BA zeigt auch die Einsitznahme des Bundesanwalts im Vorstand. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Conférence latine des procureurs (CLP)

Die CLP spricht die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Strafverfolgungsbehörden der lateinischen Schweiz sowie des Bundes an und will deren Zusammenarbeit fördern. Verschiedene Kommissionen innerhalb der CLP befassen sich mit aktuellen Themen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung. Die BA misst der Arbeit dieser Kommissionen, in denen sie aktiv vertreten ist, grosse Bedeutung bei. Sie ist auch mit einem stellvertretenden Bundesanwalt im Büro der CLP vertreten.

Nichtregierungsorganisationen (NGO)

Im Rahmen der Amtsführung der BA (Governance) fanden im Berichtsjahr zwei Treffen des Bundesanwalts und weiteren Vertretern der BA mit Vertretern von NGOs, die sich in den Bereichen Völkerstrafrecht und internationale Wirtschaftskriminalität engagieren, statt. Der Fokus dieser Treffen lag insbesondere auf der gegenseitigen Sensibilisierung für die jeweiligen Rollen. Kein Gegenstand dieser Treffen waren selbstverständlich laufende Verfahren der BA.

Internationale Kontakte

International Association of Prosecutors (IAP)

Die IAP ist eine internationale Vereinigung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus über 177 Staaten mit dem Ziel, die weltweite Festlegung und Steigerung von Standards für das berufliche Verhalten und die Berufs-

ethik von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu unterstützen, die Rechtsstaatlichkeit, die Fairness, die Unparteilichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung zu verbessern. Seit September 2023 ist Bundesanwalt Stefan Blättler Mitglied des *Executive Committee* der IAP. Die BA ist überzeugt, dass die Schweizer Strafverfolgung dank der zusätzlichen internationalen Vernetzung vom Einsatz in das Gremium profitieren kann.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Im Juni 2024 fand die Plenarsitzung der *Working Group on Bribery* (WGB) der OECD statt, an der die BA vertreten war. Im Dezember fand eine weitere Plenarsitzung statt, an der die Schweizer Delegation über den Stand der Umsetzung der von der OECD seit Jahren geforderten höheren strafrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen und der Gesetzgebung zum Schutz von Whistleblowern zu berichten hatte. Auch die BA wies bereits mehrfach darauf hin, dass diesbezügliche Anpassungen der Rechtslage dringend notwendig sind.

Groupe d'action financière (GAFI)

Die BA beteiligt sich innerhalb der Schweizer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) als Expertin an den Arbeiten der GAFI. Die BA verfasst aufgrund der Expertise in ihrer Zuständigkeit in der Strafverfolgung im Bereich von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Stellungnahmen und erarbeitet Vorschläge. Die BA koordiniert zudem die Erhebung von Statistiken für die GAFI, die sowohl von der BA selbst als auch von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden. Zudem beteiligt sich die BA an den Arbeiten der Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) und von deren Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF auf nationaler Ebene die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung identifizieren und beurteilen. Damit setzt der Bundesrat die entsprechende Empfehlung der GAFI zur nationalen Beurteilung der Risiken um.

NADAL-Netzwerk

Im Mai 2024 fand in Luxemburg die 15. Konferenz des Netzwerks der Staatsanwaltschaften oder gleichwertiger Institutionen bei den Obersten Gerichtshöfen der EU-Mitgliedstaaten (NADAL-Netzwerk) statt. Die Teilnehmenden hatten dabei die Gelegenheit, die aktuelle Rechtsprechung zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten und deren Auswirkungen auf die nationalen Gesetzgebungen und Strafverfahren zu diskutieren. Des Weiteren wurden neue europäische Initiativen im Justizbereich,

die Rolle von Eurojust bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität sowie die Herausforderungen der Europäischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Drittstaaten erörtert. Bundesanwalt Stefan Blättler sprach in einem Vortrag darüber, wie die Schweiz als Drittland die Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft angeht.

Conseil Consultatif de Procureurs Européens (CCPE)

Im Oktober 2024 nahm die BA an der 19. Plenarsitzung des CCPE in Strassburg teil. Der CCPE ist ein beratendes Gremium des Ministerkomitees des Europarats und setzt sich aus hochrangigen Staatsanwältinnen und -anwälten aller Mitgliedstaaten zusammen. Er erarbeitet Stellungnahmen zuhanden des Ministerkomitees zu Fragen im Zusammenhang mit den europäischen Staatsanwaltschaften, fördert die Umsetzung von Empfehlungen und sammelt Informationen über die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften. Im Berichtsjahr hat der CCPE eine Stellungnahme zur Führung der Staatsanwaltschaften verabschiedet, um deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten.

Genocide Network

Die BA nahm im Berichtsjahr am 35. und 36. Treffen des sogenannten Genocide Networks (*European Network for investigation and prosecution of genocide, crimes against humanity and war crimes*) teil. Dieses Netzwerk ist eine Unterorganisation von Eurojust, die sich aus Praktikern auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts aus Staatsanwaltschaften und Justiz- und Polizeibehörden zusammensetzt. Es bietet den Teilnehmenden aus EU-Ländern sowie Beobachterstaaten wie Kanada, USA, Norwegen, Bosnien-Herzegowina, dem Vereinigten Königreich (UK) und der Schweiz die Gelegenheit, sich fachspezifisch weiterzubilden sowie Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Die Themen der Treffen im Berichtsjahr waren unter anderem unrechtmäßige Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich in Syrien, der Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über das besetzte palästinensische Gebiet und Israel betreffend ihre neuesten Erkenntnisse zu Angriffen auf medizinische Einrichtungen und deren Personal in Gaza, die Erfahrungen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategien bei rechtswidrigen Angriffen in der Ukraine und die Gewährleistung des Zugangs zu den Beweismitteln von UNITAD (*United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL*) zur Unterstützung der Strafverfolgung von IS-Verbrechen.

7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Seit mehreren Jahren setzt sich die BA für die Streichung ihrer Parteistellung im Verwaltungsstrafrecht (Art. 24 und 74 Abs. 1 VStrR, SR 313.0) ein. Diese Anpassung soll nun im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts erfolgen. Im Berichtsjahr nahm die BA zur diesbezüglichen Vernehmlassungsvorlage Stellung und begrüsste entsprechend die Streichung ihrer Parteistellung.

Abzulehnen ist hingegen die vorgeschlagene neue, ausschliessliche Bundesgerichtsbarkeit und Strafverfolgungszuständigkeit der BA im Embargogesetz (EmbG, SR 946.231). Gemäss bestehender Regelung obliegt die Strafverfolgungszuständigkeit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO); dieses kann die BA um Eröffnung eines Strafverfahrens ersuchen, wenn die besondere Bedeutung der Straftat dies rechtfertigt (Art. 14 EmbG). Daran ist aus Sicht der BA festzuhalten, zumal die bestehende Regelung ausgewogen ist und sich bewährt hat. Die Strafverfolgung durch das SECO trägt der Grundmaxime des Verwaltungsstrafrechts Rechnung, wonach die Verfolgung und die Beurteilung der betreffenden Straftaten der in der fraglichen Verwaltungsmaterie spezialisierten Behörde obliegen sollen. Ausserdem würde eine neue, ausschliessliche Strafverfolgungszuständigkeit im Bereich des Embargogesetzes in der betreffenden Abteilung der BA zu einem erheblichen Ressourcenmehrbedarf führen. Zu diesem Schluss führen die Erfahrungen in den beiden Fällen, welche die BA auf Ersuchen des SECO gemäss (geltendem) Art. 14 Abs. 2 EmbG übernommen hat und welche im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland stehen. Ebendiese Erfahrungen belegen, wie wichtig die Abklärungen des SECO als spezialisierte und den Gesamtüberblick innehabende Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde sind. Diese ermöglichen es erst zu bewerten, ob ein Fall bzw. eine Straftat von besonderer Bedeutung vorliegt, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die BA überhaupt rechtfertigt.

Kritisch betrachtet die BA auch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Möglichkeit, dass die zuständige Verwaltung für eigene Verwaltungsstrafverfahren Ressourcen der BKP in Anspruch nehmen kann. Die BA hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die BKP bereits heute nicht mehr genügend Ressourcen hat, um alle Strafverfahren der BA zu bewältigen bzw. mit Ermittlern zu unterstützen (vgl. vorliegender Tätigkeitsbericht 2024, S. 9 und S. 10, sowie Tätigkeits-

bericht 2023 der BA, S. 9 und 19). Es ist in jedem Fall zu vermeiden, diese Situation noch weiter zu verschärfen.

Der von den kantonalen Staatsanwaltschaften angeregten Schaffung eines «Bundeszwangsmassnahmengerichts» und der einlässlichen Prüfung der diesbezüglichen Vor- und Nachteile steht die BA grundsätzlich offen gegenüber. Eine grosse Herausforderung dürfte die Wahl des Standortes eines solchen Gerichts sein, ist doch die Relevanz der örtlichen Nähe zu den betroffenen beschuldigten Personen, die mitunter aus der Haftanstalt zugeführt werden müssen, nicht von der Hand zu weisen. Aus Sicht der BA wäre eine weitere prüfenswerte Option, dass sich der Bund (über die Erstattung von Verfahrenskosten hinaus) an der Finanzierung zusätzlicher Stellen für jene kantonalen Zwangsmassnahmengerichte beteiligt, die Aufgaben in Strafverfahren des Bundes wahrnehmen.

Vernehmlassung zur Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG)

Die Umsetzung mehrerer parlamentarischer Vorstösse bedingt Anpassungen im Luftfahrtgesetz (LFG). Die entsprechende Vernehmlassung wurde in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres durchgeführt. Für die BA von Bedeutung ist insbesondere die Motion 18.3700¹ von Nationalrat Martin Candinas, die eine weitreichendere strafrechtliche Zuständigkeit des Bundes fordert.

Art. 98 LFG soll so angepasst werden, dass künftig alle an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen sowie alle anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Luftfahrt, welche die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen oder Personen und Sachen am Boden gefährden, durch die BA verfolgt und beurteilt werden sollen. Davon ausgenommen sind wie bisher Übertretungen, deren Verfolgung und Beurteilung gemäss Art. 98 Abs. 2 LFG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verbleibt. Die BA begrüsst diese Anpassung des LFG. Sie ermöglicht es, das für solche Fälle notwendige Fachwissen zentral zu bündeln, die Verfahren effizienter durchzuführen und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten (vgl. Tätigkeitsbericht 2018 der BA, S. 9).

¹ Motion 18.3700 «Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen», eingereicht am 15.6.2018

Beschwerde an das Bundesgericht betreffend einen Beschluss der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zu ausserordentlichen Staatsanwälten der BA

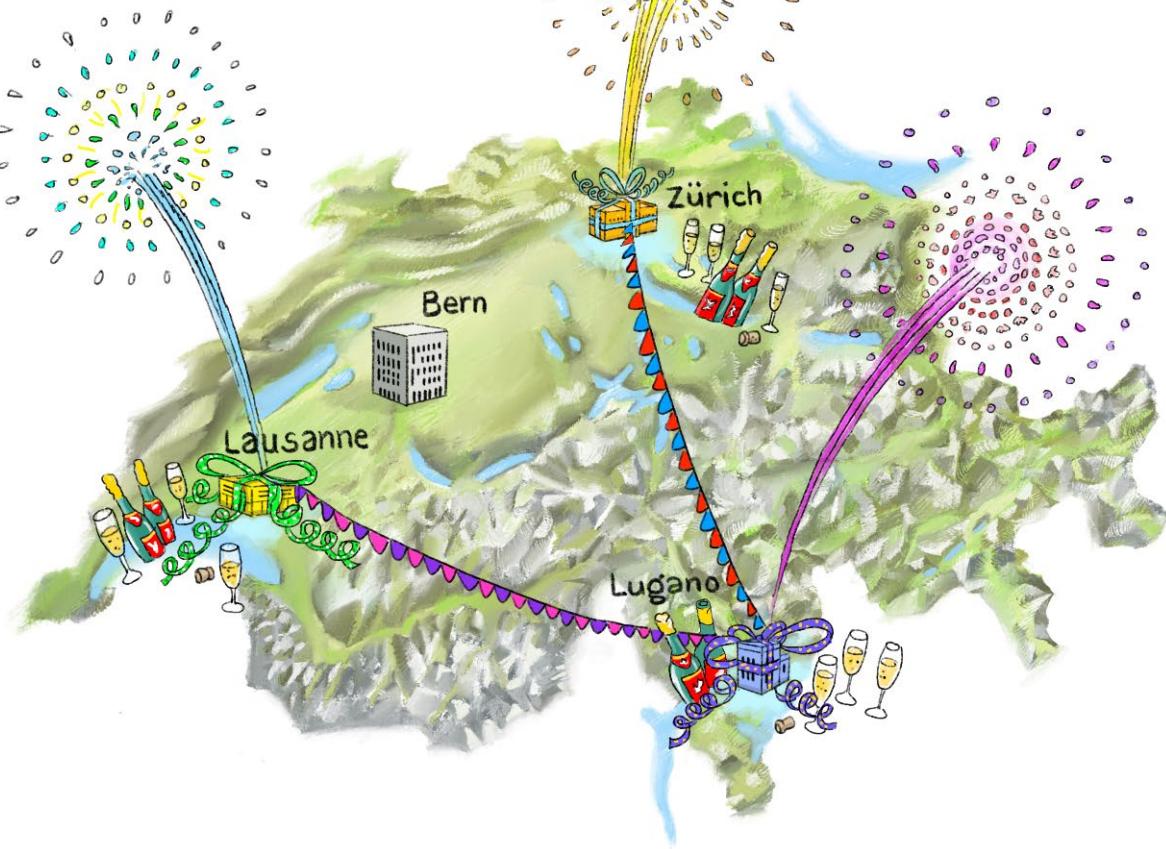
In ihrem Beschluss CA.2021.18 vom 15. Februar 2024 erklärt die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, dass die BA über keine formell-gesetzliche Grundlage für die Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwälten verfüge. Die BA wurde daher angewiesen, für das betreffende Verfahren einen neuen, ordentlichen Staatsanwalt des Bundes zu bezeichnen. Abgesehen von der Berufung der BA hat das Gericht keine Nichtigkeit der vom ausserordentlichen Staatsanwalt der BA vorgenommenen Verfahrenshandlungen festgestellt.

Überraschend ist der fragliche Entscheid der Berufungskammer insbesondere, weil in den letzten zehn Jahren die von der BA in ihren Verfahren vereinzelt eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwälte bislang von

keiner der drei Kammern des Bundesstrafgerichts und ebenso wenig vom Bundesgericht infrage gestellt wurden. Die BA stützt sich bei der Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwälten, die Verfahren der BA führen, namentlich auf Art. 9 und 16 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG). Der Gesetzgeber verzichtete bewusst darauf, im StBOG verschiedene Kategorien von Staatsanwälten zu schaffen. Vielmehr wies der Gesetzgeber dem Bundesanwalt eine hohe Organisationskompetenz zu und stellte es ihm frei, unterschiedliche Kategorien von Staatsanwälten zu schaffen, um flexibel und rasch auf die Anforderungen der Strafverfolgung reagieren zu können (Botschaft zum StBOG, BBI 2008 8125, S. 8152). Die BA benötigt einen letztinstanzlichen Entscheid, um für die Zukunft Klarheit zu haben. Sie hat deshalb beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen den betreffenden Entscheid der Berufungskammer eingereicht. Das Urteil des Bundesgerichts ist bis zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch nicht ergangen.

20-Jahr-Jubiläum

Die BA ist in allen Landesteilen präsent. Die Aussenstandorte der BA konnten im Berichtsjahr ihr 20-jähriges Bestehen feiern, Lausanne am 1. März, Lugano am 1. April und Zürich am 1. Juli.



Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)

Die Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen war auch im Berichtsjahr mit konstant hohen Fallzahlen aus ausgeprägt vielfältigen Rechtsgebieten konfrontiert. So reicht das Spektrum der Zuständigkeiten vom gesamten Katalog der «klassischen Staatsschutzdelikte» gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO über Delikte im Bereich Luftfahrt (Art. 90 LFG) und weitere spezialgesetzliche Bereiche – etwa die Güterkontroll-, Kriegsmaterial-, Embargo- oder Kernenergiegesetzgebung – bis hin zum Tatbestand Kriminelle Organisationen gemäss Art. 260^{ter} StGB. Weiter erledigt die Abteilung SK Rechtshilfeverfahren, soweit diese einen Konnex zu Strafverfahren der Abteilung SK aufweisen oder verdeckte Ermittlungen beinhalten.

Die Abteilung SK leistet ganzjährig und BA-übergreifend Pikettdienst. Aufgrund ihrer entsprechenden Erfahrungen in Pikettfällen sind verschiedene (Assistenz-)Staatsanwältinnen und (Assistenz-)Staatsanwälte in die Einsatzorganisation Terrorismus (EOT) der BA eingebunden.

Im Rahmen der Aufgabenbewältigung und zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft gehören in der Abteilung SK die gut eingespielten Abläufe, die fall- und fachspezifische Ressourcenallokation und die gute Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Partnerbehörden zu den Schlüsselfaktoren für eine effiziente und glaubwürdige Strafverfolgung.

1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST)

Im Deliktsfeld Staatsschutz werden sämtliche Fälle bearbeitet, die direkt die Landesinteressen tangieren. Das Themenspektrum ist dabei breit gefächert. So konnten die Mitarbeitenden dieses Deliktsfelds auch im Berichtsjahr in Fällen von politischem oder wirtschaftlichem Nachrichtendienst, verbotenen Handlungen für einen fremden Staat, Amtsgeheimnisdelikten und Falschgeld bis hin zu Flugunfällen, Amtsmissbrauchs- oder etwa auch Strahlenschutzdelikten zahlreiche Verfahren führen, zur Anklage bringen und entscheidende Urteile vor Gericht erwirken.

Mit über 1000 Verfahrenseingängen blieb die Fallbelastung im Deliktsfeld hoch. Die Erledigungsrate ebenso – so wurden 2024 unter anderem 307 Strafbefehle erlassen oder von den 753 neu eingegangenen Massengeschäften (Falschgeld, Delikte gegen Beamte, Sprengstoff usw.) bereits 647 abgearbeitet.

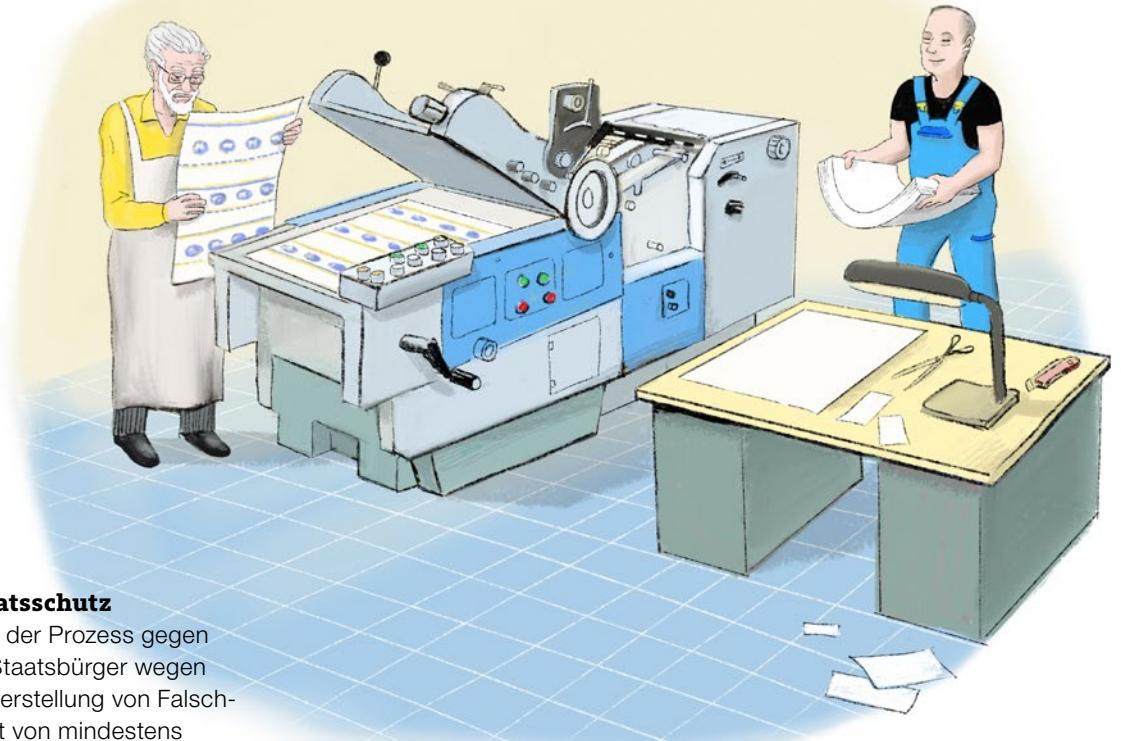
Sprengstoffanschlag in Basel (Bruderholzquartier): Berufungsverhandlung im März 2024 vor Bundesstrafgericht

Die BA wirft zwei Schweizer Staatsbürgern im Rahmen dieses Verfahrens vor, in Basel einen Sprengstoffanschlag gegen eine Wohnliegenschaft verübt zu haben und später nach Stuttgart gereist zu sein, um dort Sprengstoff für weitere Sprengstoffanschläge im Raum Basel zu kaufen. Beides erfolgte gemäss Anklage vor dem Hintergrund von geplanten Erpressungshandlungen in finanzieller Absicht. Mit Urteil vom 27. November 2023 (SK.2023.33) war die Strafkammer des Bundesstrafgerichts der Anklage der BA weitestgehend gefolgt und hat die beiden Beschuldigten zu Freiheitsstrafen von 60 und 74 Monaten verurteilt.

Im März 2024 fand die Berufungsverhandlung vor der Berufungskammer statt. Diese bestätigte mit ihrem Urteil vom 4. April 2024 (CA.2023.32 sowie Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 8.4.2024) die erstinstanzlichen Schultersprüche sowie den erstinstanzlichen Freispruch in einem Anklagepunkt. Sie verurteilte einen der beiden Beschuldigten zusätzlich wegen unerlaubten Waffenbesitzes, erhöhte die Dauer der mehrjährigen Freiheitsstrafen von 60 auf 64 Monate bzw. von 74 auf 84 Monate und verhängte zusätzlich eine Geldstrafe. Zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts war das Urteil der Berufungskammer in Bezug auf einen der beiden Beschuldigten rechtskräftig, in Bezug auf den anderen Beschuldigten vor Bundesgericht hängig.

Bankomatensprengungen

Ende 2024 führte die BA Strafverfahren zu rund 100 Fällen von Bankomatensprengungen in der Schweiz, wobei die Fallzahlen seit mehreren Jahren zunehmen. Die Ermittlungen in diesen Fällen sind zeit- und ressourcenintensiv. Dies insbesondere, weil die Täterschaft zu meist grenzüberschreitend agiert und damit viele Untersuchungshandlungen auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe erfolgen müssen. Bereits in den vergangenen Jahren hat die BA jedoch mit verschiedenen Ermittlungen erfolgen und erwirkten Gerichtsurteilen gezeigt, dass sie in der Lage ist, dieses grenzüberschreitende Phänomen erfolgreich zu bekämpfen. Dies insbesondere auch durch eine enge und intensivierte Zusammenarbeit mit ihren nationalen und internationalen Partnerbehörden.



Deliktsfeld Staatsschutz

Im Juli 2024 fand der Prozess gegen zwei Schweizer Staatsbürger wegen der versuchten Herstellung von Falschgeld im Nennwert von mindestens USD 5 Millionen statt (siehe S. 18).

Die Investition in diese Zusammenarbeit ist einer der Schlüsselelemente zum Erfolg in diesen Strafverfahren. Dies zeigte sich exemplarisch im Rahmen einer internationalen Operation vom September 2024, zu deren Erfolg die BA und fedpol massgeblich beigetragen hatten. Im Rahmen der internationalen Aktion wurden in Frankreich mehrere mutmassliche Mitglieder einer international agierenden kriminellen Gruppierung festgenommen. Gemäss aktuellem Stand der Ermittlungen könnte die Gruppierung mit rund zehn Bankomatsprengungen in der Schweiz in Verbindung stehen.

Im Fall einer Bankomatsprengung in Sevelen im Jahr 2019, den die BA 2021 zur Anklage gebracht hatte, reichte sie am Bundesgericht Beschwerde ein. Erstinstanzlich war der Beschuldigte, ein rumänischer Staatsbürger, schuldig gesprochen worden (Urteil SK.2021.45), zweitinstanzlich gab es einen Freispruch *in dubio pro reo* (Urteil CA.2022.2). Noch während des hängigen Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht machte der Mithilfe in seinem separat geführten Gerichtsverfahren neue Aussagen, die den Beschuldigten belasteten. Aufgrund dieser neuen Aussagen beantragte die BA beim Bundesgericht die Sistierung der hängigen Beschwerde und

stellte gleichzeitig bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ein Revisionsgesuch. Das Bundesgericht gab dem Ersuchen der BA statt und sistierte das Beschwerdeverfahren bis zum Ausgang des Revisionsverfahrens. Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (als Revisionsbehörde, andere Gerichtszusammensetzung) hiess das Revisionsgesuch der BA gut, hob das Urteil der Berufungskammer auf und wies die Sache zur neuen Behandlung und Beurteilung an die Berufungskammer zurück. Entsprechend wurde das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Im Oktober 2024 fand im wieder aufgenommenen Berufungsverfahren eine neue Berufungsverhandlung statt, und es wurde unter anderem der Mithilfe als Zeuge einvernommen. Mit Urteil vom 31. Oktober 2024 sprach die Berufungskammer den Beschuldigten auf Antrag der BA wegen der Sprengung eines Bankomaten in Sevelen schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten (CA.2024.19).

Im Rahmen der Strafverfahren im Bereich Bankomatsprengungen während der letzten Jahre hat sich zudem gezeigt, dass es Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen und Beschuldigten gibt. Ein wichtiges Ziel der entsprechenden Ermittlungen von BA und fedpol ist es daher, die Netzwerke der Täterschaften zu ermitteln, um möglichst effektiv gegen das Gesamtphenomen vorgehen zu können. Vor diesem Hintergrund hat die BA beispielsweise 2024 ein erstes Strafverfahren basierend auf Art. 260^{ter} StGB (kriminelle und terroristische Organisationen) im Bereich Bankomatsprengungen eröffnet.

Professionelle Falschgeldwerkstatt im Kanton Zürich: Verfahren vor Bundesstrafgericht

Die BA hatte im März 2024 gegen einen 72-jährigen Schweizer Staatsbürger und einen 49-jährigen Schweizer Staatsbürger Anklage beim Bundesstrafgericht eingereicht. Die BA wirft ihnen vor, gemeinsam im Kanton Zürich eine hochprofessionelle Falschgeldwerkstatt aufgebaut und betrieben zu haben. Dies mit dem Ziel, gefälschte 50-Dollar-Noten im Nennwert von insgesamt mindestens USD 5 Millionen herzustellen und diese im Anschluss in Umlauf zu bringen. Dem 49-jährigen Beschuldigten wird zudem vorgeworfen, unbefugt Betäubungsmittel hergestellt zu haben und im Besitz von verschiedenen Typen verbotener Cannabisprodukte (Drogenhanf) von knapp 300 Kilogramm gewesen zu sein.

Im Juli 2024 fand die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht statt. Mit Urteil vom 2. Juli 2024 (SK.2024.21) sprach die Strafkammer die beiden Beschuldigten schuldig und verurteilte sie zu mehrjährigen Freiheitsstrafen von 48 bzw. 52 Monaten, was fast vollumfänglich den Anträgen der BA entspricht. Das Urteil war zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch nicht rechtskräftig.

Mehrere Verfahren und Rechtshilfeersuchen basierend auf Art. 27 StPO

Das Deliktsfeld Staatsschutz ist auch zuständig für Strafverfahren, die basierend auf Art. 27 Abs. 2 der Strafprozessordnung geführt werden. Gemäss diesem Gesetzesartikel können bei Straftaten, die ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen wurden und bei denen noch nicht feststeht, ob das Strafverfahren in die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons fällt, die ersten Ermittlungen von den Strafbehörden des Bundes durchgeführt werden. Diese Bestimmung ermöglicht es der BA, bei eindeutigen Hinweisen auf eine Straftat – namentlich im Bereich des Betäubungsmittelhandels – auf schweizerischem Hoheitsgebiet zeitnah ein Strafverfahren und erste Ermittlungsmassnahmen einzuleiten. Die BA eröffnet und führt pro Jahr mehrere solcher Verfahren, so auch im vorliegenden Berichtsjahr. In diesem Jahr hat die BA beispielsweise erstmals in Bezug auf eine tschetschenische Schlepperbande ein solches Verfahren mit fedpol und den französischen Strafverfolgungsbehörden erfolgreich geführt. Andere Beispiele im Berichtsjahr betreffen durch das Deliktsfeld Staatsschutz geführte Straf- und Rechtshilfeverfahren im Rahmen einer von Deutschland, Italien und der Schweiz koordinierten Operation gegen ein internationales Schleusernetzwerk.

Mehrere Verfahren wegen des Verdachts der Wahlfälschung

Im Berichtsjahr gab die BA bekannt, dass sie mehrere Verfahren wegen des Verdachts der Wahlfälschung (Art. 282 StGB) führt. Dabei ist es grundsätzlich so, dass die BA für Wahlfälschungen im Zusammenhang mit Initiativen und/oder Referenden auf Bundesebene zuständig ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. h StPO) und in Bezug auf kantonale Abstimmungen, Referenden oder Initiativen die Kantone. Die BA steht generell im engen Austausch mit den Kantonen.

Die betreffenden Verfahren liegen zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts gegen verschiedene natürliche Personen und gegen Unbekannt. Zudem haben die BA und fedpol im Berichtsjahr verschiedene Zwangsmassnahmen durchgeführt, insbesondere Hausdurchsuchungen und Einvernahmen. Im Fokus der diesbezüglichen Verfahren steht insbesondere auch die Frage, ob eine systematische Wahlfälschung durch bestimmte Personen und/oder Unternehmen betrieben worden ist.

Verfahren im Bereich politischer Nachrichtendienst und politische Delikte

Während das öffentliche Interesse an Fällen in diesem Bereich aus nachvollziehbaren Gründen hoch ist, erfordern die entsprechenden Ermittlungen regelmässig eine grössere Zurückhaltung beziehungsweise Geheimhaltung als in anderen Zuständigkeitsbereichen der BA. So können die betreffenden Verfahren beispielsweise einen Einfluss auf politischer Stufe mit potenziell gesamtschweizerischem Ausmass haben. Entsprechend erfordert die Strafverfolgung von politischen Delikten eine Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Welche Delikte unter die politischen Straftaten fallen, ist nicht abschliessend geregelt, jedoch nicht auf Delikte des 13. Titels des StGB begrenzt (darunter fällt z. B. Art. 272 StGB, politischer Nachrichtendienst). Auch andere strafbare Handlungen können als politische Delikte gelten, wenn sie wesentliche Interessen der Schweiz verletzen oder bedrohen oder wenn deren gerichtliche Verfolgung die politischen Interessen der Schweiz tangiert. Die Frage, ob ein politisches Delikt vorliegt, muss anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft werden.

Der BA ist es – immer unter Wahrung des Schutzes der entsprechenden Verfahren, was ebenfalls im öffentlichen Interesse ist – ein Anliegen, auch in diesem Zuständigkeitsbereich so transparent wie möglich zu kommunizieren. Dies beispielsweise im Berichtsjahr in Bezug auf ein Strafverfahren, das sie zunächst gegen zwei Personen eröffnet hatte – gegen die eine Person wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz und gegen das Embargogesetz

und gegen die andere Person wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Güterkontrollgesetz und gegen das Embargogesetz. In Bezug auf eine dritte Person hatte die BA zudem um einen Entscheid bezüglich der Aufhebung ihrer Immunität beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ersucht. Das EDA teilte der BA diesbezüglich mit, dass mit der definitiven Ausreise der Person aus der Schweiz deren diplomatische Immunität in Bezug auf die fraglichen Straftaten erloschen sei. Die BA dehnte das betreffende Strafverfahren gegen die genannten zwei beschuldigten Personen daher auf diese dritte Person wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz, das Güterkontrollgesetz und das Embargogesetz aus. Zudem schrieb sie diese dritte beschuldigte Person national zur Verhaftung aus. Das betreffende Verfahren war zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch hängig.

Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg in der Ukraine

Die im März 2022 durch den Bundesanwalt eingesetzte Taskforce im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg in der Ukraine setzte ihre Arbeiten fort. Im Deliktsfeld Staatsschutz werden in diesem Kontext mehrere Verfahren geführt, dies oft in enger Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der BA. Darunter beispielsweise ein Verfahren im Zusammenhang mit mutmasslichen Sanktionsverstößen eines Schweizer Unternehmens via Tochterunternehmen im Ausland, das die BA vom SECO übernommen hatte.

In einem weiteren Verfahren, das die BA ebenfalls vom SECO übernommen hatte, haben die BA und fedpol im Berichtsjahr zusammen mit den jeweiligen Kantonspolizeien insgesamt acht Hausdurchsuchungen in den Kantonen Luzern, Zug und Nidwalden durchgeführt. In diesem Strafverfahren werden unter anderem allfällige Verstöße gegen Art. 15 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) in Verbindung mit dem Embargogesetz untersucht. Art. 15 regelt die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Rahmen der genannten Verordnung. Die durch die BA und fedpol getätigten weiteren intensiven Ermittlungen im Rahmen dieses Strafverfahrens ermöglichten es dem SECO, eine in seiner Zuständigkeit verbleibende superprovisorische Sperrung von Vermögenswerten mit einem Gesamtwert von über CHF 1,3 Milliarden anzutragen. Beide Verfahren waren zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch am Laufen.

Ermordung eines ägyptischen Diplomaten 1995 in Genf: Verfahren vor Bundesstrafgericht

Im November 1995 wurde der damalige stellvertretende Leiter des Handelsbüros der ägyptischen Mission in Genf in einer Parkgarage erschossen. Die BA eröffnete ein Strafverfahren, das 2009 sistiert werden musste, da die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte. Aufgrund neuer Erkenntnisse hat die BA das betreffende Strafverfahren 2018 wieder aufgenommen und im August 2024 in diesem Zusammenhang Anklage gegen einen 54-jährigen ivorisch-italienischen Doppelbürger und eine 49-jährige schweizerisch-italienische Doppelbürgerin beim Bundesstrafgericht eingereicht. Im Dezember 2024 und Januar 2025 fand die Hauptverhandlung vor Bundesstrafgericht statt.

Enger und kontinuierlicher Austausch mit zahlreichen kantonalen und nationalen Instanzen

Das breite Spektrum an im Deliktsfeld Staatsschutz zu behandelnden Themen setzt einen engen und kontinuierlichen Austausch mit einer Vielzahl an Behörden, Gremien und Stellen auf kantonaler und nationaler Ebene voraus. So tauschten sich die Vertreter und Vertreterinnen des Deliktsfeldes auch in diesem Jahr unter anderem intensiv mit dem Forensischen Institut Zürich (FOR) aus, das insbesondere auch im Bereich der Sprengstoffdelikte eine der wichtigsten Partnerbehörden ist. Die zunehmende Anzahl von Bankomatensprengungen führte auch zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeien und Staatsanwaltschaften. Die Zusammenarbeit ist aus Sicht der BA als sehr konstruktiv zu werten und soll auch in Zukunft weiter ausgebaut und gestärkt werden.

Im Bereich der Flugunfälle wird die BA aufgrund der Motion 18.3700² von Nationalrat Martin Candinas zukünftig weitreichendere Kompetenzen erhalten (siehe S. 13). Daher fanden in diesem Bereich im Berichtsjahr insbesondere zahlreiche Austausche mit den kantonalen Behörden sowie mit der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) und dem BAZL statt. Auch im kommenden Jahr wird die BA stark auf diese Austausche fokussieren.

Daneben arbeiteten die Mitarbeitenden im Deliktsfeld auch 2024 eng mit anderen Behörden zusammen, beispielsweise dem SECO, fedpol oder dem NDB.

² Motion 18.3700 «Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen», eingereicht am 15.6.2018

Von der BA 2024 gestellte Ermächtigungsanträge	Anzahl	Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt	Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert	Antrag gegenstandslos	Feststellungsverfügung	Entscheid pendent
Antrag zur Strafverfolgungsermächtigung						
An GS-EJPD nach Art. 15 VG	1	1 + 2*	0	0	0	0
An GS-EJPD nach Art. 66 Abs. 1 StBOG (inkl. Art. 302 StGB)	15	4 + 1*	0	0	8	3
An Kommissionen des Parlaments nach Art. 17 ParlG/Art. 17a ParlG	1	0	0	0	0	1
An Oberauditorat nach Art. 219 Abs. 2 MStG i. V. m. Art. 101a Abs. 1 MStV	0	0	0	0	0	0
Total	17	5 + 3*	0	0	8	4

* Im Berichtsjahr gingen drei Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2023 betrafen.

Ermächtigungsdelikte

Strafverfolgung von Bundesangestellten/ Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern
Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Straßenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung durch das EJPD.

Grundsätzlich wird erst dann ein Vorverfahren eingeleitet, wenn die Ermächtigung dazu erteilt wurde, wobei unaufschiebbare sichernde Massnahmen schon vorher zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung jedoch bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B_142/2012 E. 2.5. vom 28.2.2013).

Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG). Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern und Bundesparlamentarierinnen wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, bedarf ebenfalls der Ermächtigung durch die zuständigen Kommissionen beider Räte (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1). In Fällen, welche die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet das EJPD nach Rücksprache mit dem EDA; Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen. Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321) (siehe Tabelle oben).

1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO)

Im Berichtsjahr setzte die BA die Bekämpfung krimineller Organisationen in enger Zusammenarbeit mit den Partnern auf nationaler und internationaler Ebene fort. Die Einführung einer umfassenden und wirksamen Regelung für Kronzeugen im Schweizer Strafrecht bleibt ein aktuelles Thema.

Eine günstige geografische Lage, eine stabile Wirtschaft und ein attraktiver Finanzplatz. Die Schweiz ist auch für kriminelle Organisationen ein interessantes Gebiet, um ihren Interessen nachzugehen. Der Kampf gegen diese Organisationen ist eine der strategischen Prioritäten der BA. Ein Engagement, das ein hohes Mass an Koordination mit den Partnern auf nationaler und internationaler Ebene erfordert. In diesem Zusammenhang wurde die proaktive Rolle der BA bei der Förderung des Dialogs mit Partnerbehörden im In- und Ausland auch 2024 fortgesetzt.

Dialog auf nationaler und internationaler Ebene

Auf nationaler Ebene wurde weiter daran gearbeitet, die Zusammenarbeit mit den Kantonen, die unverzichtbare Partner bei der Bekämpfung krimineller Organisationen sind, zu verstärken. Der Dialog und der Informationsaustausch ermöglichen eine effiziente Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen Be-

hörden, die in der Lage sind, Hinweise auf die Präsenz krimineller Organisationen zu erkennen. Ein Ziel, das auf nationaler Ebene durch spezielle Arbeitsgruppen verfolgt wird, die im Rahmen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) und der *Conférence latine des procureurs* (CLP) etabliert wurden. Im Jahr 2023 unterstützte die BA proaktiv die Reaktivierung der Arbeitsgruppe innerhalb der SSK. Im Mai 2024 fand am Sitz der BA in Bern ein Arbeitstag statt, der dem Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den anwesenden Partnern gewidmet war.

Im November 2024 beauftragte Bundesrat Beat Jans fedpol, eine nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Schweiz zu erarbeiten. Diese Strategie wird Handlungsfelder und Ziele umfassen und den Rahmen für bestehende und zukünftige Massnahmen festlegen. Die BA begrüßt diese Initiative und wird sich zusammen mit fedpol und den anderen involvierten Behörden an der Ausarbeitung der neuen Strategie beteiligen.

Der Dialog und die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die sich häufig direkt vor Ort mit dem Kriminalitätsphänomen befassen müssen, sind von entscheidender Bedeutung. Im September 2024 führte die BA in enger Zusammenarbeit mit fedpol und den Kantonspolizeikorps von Luzern und Basel neun Hausdurchsuchungen durch. Dabei wurden sechs Personen festgenommen. Die Intervention erfolgte im Rahmen eines Strafverfahrens, das die BA gegen mehrere natürliche Personen eröffnet hat, die der Beteiligung an oder der Unterstützung einer kriminellen Organisation



Deliktsfeld Kriminelle Organisationen

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen mehrere natürliche Personen wegen der Beteiligung an oder der Unterstützung einer kriminellen Organisation, der qualifizierten Geldwäsche und der qualifizierten Verletzung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel führte die BA im September 2024 in enger Zusammenarbeit mit fedpol und den Kantonspolizeikorps von Luzern und Basel neun Hausdurchsuchungen durch.

(Art. 260^{ter} StGB), der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Abs. 2 StGB) und der qualifizierten Verletzung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Art. 19 Abs. 2 BetMG) beschuldigt werden. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen und für die Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.

Die BA führt im Bereich der Strafverfolgung verschiedene Verfahren gegen kriminelle Organisationen aus dem Umfeld der verschiedenen Mafiaorganisationen, die meist italienischen Ursprungs sind. Die Dynamik und die internationale Reichweite dieser Organisationen erfordern einen kontinuierlichen Austausch mit den Partnerbehörden im Ausland. In diesem Zusammenhang ist die Nationale Direktion für Antimafia und Terrorismusbekämpfung (DNAA) in Italien ein unverzichtbarer Partner für die BA, neben den verschiedenen italienischen Antimafia-Distriktsdirektionen, mit denen über die Jahre eine wertvolle und strategisch wichtige Zusammenarbeit aufgebaut wurde, sowohl für den Informationsaustausch als auch für die Erleichterung und Koordination der jeweiligen Ermittlungen. Der Dialog mit der DNAA wurde auch 2024 fortgesetzt, wobei im Juni ein offizielles Treffen in Rom stattfand.

Der ständige Kontakt ist auch auf operativer Ebene wichtig, insbesondere im Zusammenhang mit Untersuchungshandlungen, die von gemeinsamen Ermittlungsteams (*Joint Investigation Team, JIT*) durchgeführt werden. So führte fedpol beispielsweise im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Catanzaro (I) im Auftrag der BA und mit Unterstützung der kantonalen Polizeikorps Zürich, Thurgau und Bern am 21. Juni 2024 sechs Hausdurchsuchungen durch. In diesem Zusammenhang ist ein von der BA geführtes paralleles Strafverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) noch im Gange.

Kronzeugenregelung ist notwendig

Das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gesetzgebung für den Schutz von Kronzeugen im Schweizer Strafrecht ist ein Thema, das Bundesanwalt Stefan Blättler wiederholt angesprochen hat. Die parlamentarische Debatte wird fortgesetzt, insbesondere im Rahmen der Postulate 23.4008 (vom Nationalrat angenommen) und 23.4317 (vom Ständerat angenommen). Parallel dazu führt die BA ihre eigene Analyse durch und vergleicht die Erfahrungen verschiedener Länder, darunter Italien, Frankreich und Deutschland. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Aussagen eines Kronzeugen eine grundlegende Rolle im Kampf gegen die Mafia spielen können. Insbesondere würde die Einführung des Instituts des Kronzeugen in das Schweizer Rechtssystem dazu beitragen, das abgeschottete System der kriminellen Vereinigungen von innen heraus zu durchbrechen.

Die Sicht auf die Organisation «von innen» würde wesentlich zum Erfolg einer Strafuntersuchung beitragen. Der Wert der vom Kronzeugen gelieferten Aussagen muss vom Gericht immer und in jedem Fall in Bezug auf Authentizität, Zuverlässigkeit, Neuheit und Vollständigkeit beurteilt werden.

Wie wichtig ein solcher Beitrag ist, konnte die BA vor mehreren Jahren im Rahmen eines Strafverfahrens gegen mehrere Beschuldigte wegen der Unterstützung oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) feststellen. In diesem Zusammenhang wurden in der Phase der Untersuchung und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs Aussagen von italienischen Kronzeugen erhoben. Der Inhalt dieser Aussagen wurde dann in die Anklageschrift aufgenommen, die von der BA an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts übermittelt wurde. Während der Hauptverhandlung führte das Gericht in Anwesenheit der Parteien per Videokonferenz eine Anhörung der Kronzeugen als Auskunftspersonen durch.

Internationale Zusammenarbeit: ein grosser Erfolg

Die BA führt seit 2016 ein Strafverfahren wegen Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB). Im Laufe der Ermittlungen wurde das Strafverfahren auf mehrere Personen ausgeweitet und betraf insgesamt sechs Beschuldigte. Im Jahr 2023 erliess die BA eine Verfügung, mit der das Strafverfahren gegen drei der ursprünglich sechs angeklagten Personen abgetrennt wurde. Die Strafverfolgung wurde daraufhin im Rahmen der sogenannten Operation «Imponimento» an die italienischen Behörden delegiert. Am 19. Juni 2024 fällte das Gericht in Lamezia Terme das erstinstanzliche Urteil und verurteilte eine der drei ursprünglich im Verfahren der BA beschuldigten Personen zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren. Diese Verurteilung in erster Instanz ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen der BA und der Staatsanwaltschaft am Gericht von Catanzaro und beruht insbesondere auf den Beweisen, die im Rahmen des von der BA geführten Strafverfahrens gewonnen wurden. Das Urteil unterstreicht die grenzüberschreitende und internationale Dimension des Mafia-Phänomens und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung krimineller Organisationen sowie die wichtige Rolle der BA in diesem strategisch relevanten Bereich.

2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Enorme Datenmengen, die Internationalität der Verfahren, hochkomplexe Straftaten und eine grosse Anzahl Beteiligter gehören – neben einer grossen medialen Aufmerksamkeit – zum Charakter und zu den Herausforderungen der grössten Abteilung innerhalb der BA.

Die Abteilung WiKri ist zuständig für die Verfolgung sämtlicher schwerer Formen von internationaler und interkantonaler Wirtschaftskriminalität. Dazu gehören namentlich Fälle von internationaler Korruption und Geldwäsche sowie andere Wirtschaftsdelikte von nationaler oder internationaler Bedeutung, die in die Bundeszuständigkeit fallen. Daneben werden auch Strafverfahren im Bereich der Börsendelikte (Insiderhandel, Marktmanipulation) geführt. Die Abteilung ist an allen Standorten der BA vertreten (Bern, Lausanne, Lugano, Zürich).

Bereits eine Hausdurchsuchung kann dazu führen, dass bei der BA enorme Datenmengen eingehen, die in aufwendigen Analysen ausgewertet werden müssen. Regelmässig kommt es dabei auch zu Siegelungen der Daten. Um die bisher teilweise mehrere Jahre dauernden Entsiegelungsverfahren des Zwangsmassnahmengerichts zu beschleunigen, wurden mit der Einführung der revidierten Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 die Siegelungsgründe eingeschränkt und die Fristen verkürzt. In einigen Verfahren konnte die BA bereits von den neuen Bestimmungen profitieren. Um eine Bilanz über die Auswirkungen aller Anpassungen in der revidierten Strafprozessordnung zu ziehen, ist es allerdings noch zu früh.

Internationalität der Verfahren und viele Verfahrensbeteiligte

Wirtschaftsstrafverfahren bei der BA zeichnen sich auch durch ihre Internationalität aus, wodurch sich die Ermittlungen äusserst komplex und zeitintensiv gestalten. In fast allen Verfahren muss die BA internationale Rechtshilfe beantragen. Dabei gilt es, andere Rechtssysteme zu berücksichtigen, in denen beispielsweise ein Sachverhalt anders beurteilt wird als in der Schweiz, oder den Umstand einzubeziehen, dass ein Land aus verschiedenen Gründen wenig bis kein Interesse an einer Gewährung von Rechtshilfe zeigt.

Bei Wirtschaftsstrafverfahren sind regelmässig viele Verfahrensbeteiligte involviert. Oft stehen mehrere Beschuldigte im Fokus, und je nach Verfahren konstituieren sich zahlreiche Geschädigte – teilweise weit über tausend – als Privatkläger, in der Schweiz, aber auch im

Ausland. Die Abklärung des Sachverhalts erfordert zahlreiche Einvernahmen, und die Teilnahmerechte sind zu respektieren, was auch zu logistischen Herausforderungen führen kann.

Um all diesen Herausforderungen zu begegnen, die u. a. dazu beitragen, dass Strafverfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität häufig lange dauern, setzt die Abteilung auf Synergien: Die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb der BA, auf nationaler und internationaler Ebene, ist unerlässlich, ebenso wie Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen. Die Entwicklung neuer Instrumente, welche die Verfolgung von internationaler Korruption und Geldwäsche in grenzüberschreitenden Verfahrenskomplexen begünstigen, ist zwingend nötig.

2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW)

Das Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität umfasst einerseits Verfahren im Zusammenhang mit Finanzmarktdelikten (Marktmissbrauch), die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Andererseits umfasst das Deliktsfeld auch Fälle von internationalen oder interkantonalen Vermögens- und Urkundenstrafaten.

Im Bereich der Marktmissbräuche ermöglicht die Bundeskompetenz eine Spezialisierung in Bezug auf Fälle mit hoher technischer Komplexität und den Einsatz von Analystinnen und Analysten mit spezifischem Fachwissen im Bereich der Finanzmärkte. Bei der Behandlung dieser Fälle ist die Zusammenarbeit mit der FINMA besonders eng, um vorhandene Synergien zu nutzen und die Verfahrensführung auf beiden Seiten zu optimieren.

Auf internationaler Ebene wird die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch die oftmals sich gegenseitig ausschliessenden Zuständigkeiten in Fällen von Marktmissbrauch erleichtert. Der Schwerpunkt der Strafverfolgung durch die BA liegt auf der Verfolgung von Insiderstraftaten, und zwar sowohl durch Einzelpersonen als auch durch «Insiderringe».

Im Bereich der Vermögensdelikte behandelt die BA Fälle, die eine überwiegend internationale oder interkantonale Komponente aufweisen. Es handelt sich hierbei um Fälle, die in die fakultative Zuständigkeit fallen oder angesichts der nachgelagerten Geldwäsche zur obligatorischen Bundesgerichtsbarkeit gehören. Was die fakultative Kompetenz angeht, hält sich die BA an den Grundsatz des Primats der kantonalen Zuständigkeit. Die von der BA übernommenen Fälle betreffen insbesondere serienmässig begangene Wirtschaftsstrafaten, die mit besonderen Herausforderungen verbunden sind;

dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl von Geschädigten. In diesem Zusammenhang hat die BA Strategien und Instrumente zur Bewältigung dieser Herausforderungen entwickelt. Im Übrigen baut die BA laufend ihre Kompetenzen im Umgang mit der stetig voranschreitenden Digitalisierung aus.

Ehemaligen Vermögensverwalter einer Genfer Privatbank und Ehefrau vor dem Bundesstrafgericht angeklagt

In einem komplexen Verfahren mit internationalen Verflechtungen im Bereich der Vermögensdelikte und der Urkundenstrafaten reichte die BA im Berichtsjahr gegen einen ehemaligen Vermögensverwalter und ehemaliges Verwaltungsratsmitglied einer Genfer Privatbank Anklage beim Bundesstrafgericht ein. Sie wirft dem Beschuldigten vor, zwischen 2009 und 2015 unberechtigterweise über Vermögenswerte in Höhe von CHF 14 Millionen verfügt zu haben, die ihm von einem Kunden anvertraut worden waren. Die Vermögenswerte soll er insbesondere dazu genutzt haben, um den Lebensstil seiner Familie zu finanzieren und verschiedene Investitionen, unter anderem in der Dominikanischen Republik, und Kreditvergaben zu tätigen. Um die unberechtigterweise vorgenommenen Belastungen zu verschleiern, soll der Beschuldigte seinem Kunden verfälschte Bankkontoauszüge vorgelegt haben. Ausserdem soll er sich gemäss Anklageschrift entgegen der Realität als wirtschaftlich Berechtigter der Vermögenswerte ausgewiesen haben. Abschliessend wird dem Beschuldigten vorgeworfen, Vermögenswerte, über die er unberechtigterweise verfügt hatte, aus der Dominikanischen Republik auf drei Bankkonten in der Schweiz rückgeführt zu haben.

Aus all diesen Gründen hat die BA Anklage wegen wiederholter schwerer Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB), subsidiär wiederholter schwerer ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) und wiederholter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) eingereicht. Da die Ehefrau des Beschuldigten – als sie bereits Kenntnis vom Verfahren und von den Vorwürfen gegen ihren Ehemann hatte – Bargeldabhebungen tätigte, wurde auch sie wegen wiederholter Geldwäscherei angeklagt. Bis zur definitiven Urteilsverkündung gilt für die Beschuldigten die Unschuldsvermutung.

FinraG-Revision: verbesserte Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von Kursmanipulation und Insiderstrafaten

Im Berichtsjahr fand die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinraG) statt. Mit der Revision soll das Gesetz dem technologischen Fortschritt und den Weiterentwicklungen internationaler Standards und ausländischer Rechtsordnungen Rechnung tragen. Ausserdem sollen verschiedene Vorschriften vereinfacht und bestehende Rechtsunsicherheiten geklärt werden.

Die BA begrüßt die unmittelbar sie betreffenden Änderungen grundsätzlich, insbesondere die Ermöglichung des Einsatzes von «GovWare» und verdeckten Ermittlungen. Dank «GovWare» könnten Informationsflüsse effektiver erstellt werden. Auch verdeckte Ermittlungen würden die Identifizierung der möglichen Insiderquelle erleichtern, indem die sozialen Kontakte des Beschuldigten einfacher erstellt werden könnten. Beide Aspekte würden die Ermittlungen in Bezug auf Insiderstrafaten und Kursmanipulationen erleichtern.

Ebenfalls als positiv wertet die BA in der Vernehmlassung, dass die Täterkategorien beim Insiderstrafatbestand durch die Abschaffung des sogenannten «Tertiärinsiders» vereinfacht werden sollen. Dies erlaubt eine Annäherung an das EU-Recht, erhöht die Rechtsicherheit und schafft den zu tiefen Strafrahmen für Tertiärinsider ab.

Weiter begrüßt die BA die vorgeschlagene Ausdehnung der qualifizierten Marktmisbrauchsstrafatbestände. Liegt das qualifizierende Tatbestandsmerkmal heute bei der Erzielung eines Vermögensvorteils von mehr als CHF 1 Million, soll dieses künftig auf CHF 500 000.– festgelegt und durch die gewerbsmässige oder bandenmässige Tatbegehung ergänzt werden.

Die BA fordert allerdings, dass die qualifizierte Insiderstrafat sämtliche Insiderarten erfasst und nicht nur den «Primärinsider», wie es heute der Fall ist. Da das Schädigungspotenzial des Sekundär- und Tertiärinsiders für den Markt ebenso hoch ist (so insbesondere bei «Insiderringen»), sollte der qualifizierte Insiderstrafatbestand auch auf diese Kategorien respektive nach neuem Recht auf den Sekundärinsider ausgedehnt werden.

Eine weitere Forderung der BA betrifft die Abänderung oder den Widerruf eines Auftrags. Der Gesetzesvorentwurf sieht vor, dass diese beiden Tätigkeiten künftig durch das verwaltungsrechtliche Insiderverbot erfasst werden. Die BA fordert, dass die Abänderung oder der Widerruf eines Auftrags basierend auf einer Insiderinformation künftig ausdrücklich auch strafrechtlich erfasst wird. Nur so könnte die rechtliche Lage geklärt und die Umgehung des Insiderverbots vermieden werden.

2.2 Deliktsfeld Geldwäsche (GW)

Das Deliktsfeld Geldwäsche der BA betrifft vor allem bedeutende Geldwäschefälle mit grenzüberschreitendem Charakter, in denen die Vortat zur Geldwäsche, in erster Linie Korruption und danach Betrug, im Ausland begangen wurde und die Geldwäsche des Erlöses aus diesen Straftaten bereits zu einem überwiegenden Teil im Ausland stattgefunden hat. Dieses letztgenannte Kriterium begründet die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO).

Die von der BA behandelten Fälle stammen hauptsächlich aus Anzeigen der Meldestelle für Geldwäsche (MROS), bei der die Finanzintermediäre Verdachtsmeldungen einreichen. Seit mehreren Jahren ist festzustellen, dass Vermögenswerte kriminellen Ursprungs, die in die Schweiz gebracht werden, mittels vielfacher Transaktionen, die oftmals zahlreiche ausländische Gerichtsbarkeiten implizieren, bereits gewaschen oder «vorgewaschen» wurden.

Diese doppelte Komponente – Vortat im Ausland und «Vorwäsche» im Ausland – stellt eine erhebliche Herausforderung in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen und den Ausgang der Verfahren dar, zumal diese stark von der von den beteiligten Ländern gewährten Rechtshilfe abhängig sind.

So kann sich insbesondere der Nachweis der Vortat im Ausland als unüberwindbares Hindernis erweisen, wenn das betreffende Land die von der BA erbetene Rechtshilfe nicht, nur teilweise oder nicht binnen nützlicher Frist leistet. Heikel ist die Situation auch dann, wenn im betroffenen Land keine Ermittlungen geführt werden. Es gilt allerdings zu präzisieren, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung der Täterschaft in dem Land, in dem die Vortat begangen wurde, nicht zwingend erforderlich ist.

Diese Besonderheiten und die immer komplizierteren Wege, die von den Geldwäschern benutzt werden, erfordern auch im Bereich der Finanzanalyse erhebliche Ressourcen. Dies insbesondere, wenn nicht nur die Geldwäsche strafrechtlich verfolgt, sondern auch die inkriminierten Vermögenswerte getreu dem Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen sollen, eingezogen werden sollen.

Fall 1MDB: Strafgericht verurteilt zwei Geschäftsführer von Petrosaudi

Am 28. August 2024 verkündete die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ihr Urteil in der Strafsache SK.2023.24 und verurteilte zwei Geschäftsführer der Firma Petrosaudi zu sechs beziehungsweise sieben Jahren Gefängnis ohne Bewährung, weil sie mehr als USD 1,8 Milliarden des malaysischen Staatsfonds 1Malaysia Development Berhad (1MDB) veruntreut hatten. Sie wurden des Betrugs, der Beihilfe zu ungetreuer Geschäftsbesorgung und der qualifizierten Geldwäsche für schuldig befunden.

Das Gericht stellte fest, dass die beiden Angeklagten gemeinsam mit Vertretern von 1MDB einen Betrug inszeniert hatten, der es ihnen ermöglichte, zum Nachteil von 1MDB auf der Grundlage einer gefälschten Joint-Venture-Partnerschaft zwischen Petrosaudi und 1MDB USD 1 Milliarde zu kassieren. Danach halfen die Angeklagten im Rahmen von Handlungen der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit, zwei weitere Tranchen in Höhe von USD 500 Millionen bzw. USD 330 Millionen abzuzweigen, indem sie diese fälschlicherweise mit angeblichen Investitionsmöglichkeiten legitimierten, um anschliessend die gesamten veruntreuten Gelder zu waschen. In diesem Zusammenhang hat der erste Angeklagte nach den Feststellungen des Gerichts 370 Geldwäschehandlungen auf zwölf Bankkonten im Gesamtwert von rund USD 7 Milliarden, CHF 175 Millionen, GBP 80 Millionen und EUR 12 Millionen begangen, während der zweite Angeklagte 220 Geldwäschehandlungen auf elf Bankkonten im Gesamtwert von rund USD 5 Milliarden, GBP 19,5 Millionen und CHF 5 Millionen begangen hat.

Die BA betonte die Bedeutung dieses Urteils im Rahmen eines komplexen Strafverfahrens mit internationalen Verflechtungen. Die umfangreiche Untersuchung erforderte neben zahlreichen Einvernahmen in der Schweiz und im Ausland auch die Prüfung von Hunderttausenden von Dokumenten, die unter anderem aus der internationalen Rechtshilfe stammten, sowie eine umfangreiche forensische Analyse der Finanzströme. Für die Beschuldigten gilt bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsvermutung.



Deliktsfeld Geldwäscherei

Zwei Geschäftsführer der Firma Petrosaudi wurden für schuldig befunden, mit Hilfe von Vertretern des malaysischen Staatsfonds 1Malaysia Development Berhad (1MDB) mehr als USD 1,8 Milliarden des Fonds veruntreut zu haben (siehe S. 25).

Bank Lombard Odier und einen ehemaligen Angestellten vor dem Bundesstrafgericht angeklagt

Nach Abschluss ihrer Strafuntersuchung reichte die BA am 26. November 2024 beim Bundesstrafgericht eine Anklage gegen einen ehemaligen Vermögensverwalter und die Bank Lombard Odier & Cie SA (nachfolgend: Lombard Odier) ein, die der schweren Geldwäscherei beschuldigt werden. Die Anklageschrift steht im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der die BA am 28. September 2023 dazu veranlasst hatte, Gulnara Karimova, die Tochter des ehemaligen Präsidenten der Republik Usbekistan, und einen zweiten Beschuldigten beim Bundesstrafgericht anzuklägen. Diesen wird vorgeworfen, an einer in verschiedenen Ländern aktiven kriminellen Organisation mit dem Namen «Office» beteiligt gewesen zu sein. Zwischen 2005 und 2012 sollen sie

in der Schweiz Vermögenswerte gewaschen haben, die aus Verbrechen dieser kriminellen Organisation stammten, deren oberste Chefin gemäss Anklageschrift der BA Gulnara Karimova gewesen sein soll (vgl. die Medienmitteilung vom 28.9.2023).

Die Ermittlungen im vorliegenden Strafverfahren haben gemäss Anklageschrift den Verdacht erhärtet, dass ein Teil der in der Schweiz gewaschenen Gelder über Bankbeziehungen bei Lombard Odier in Genf transferiert worden sein soll. Die Bank und einer ihrer ehemaligen Mitarbeiter sollen eine entscheidende Rolle bei der Verschleierung der Erlöse aus den kriminellen Machenschaften der kriminellen Organisation «Office» gespielt haben.

Gemäss der Anklage der BA soll der Beschuldigte, ein ehemaliger Vermögensverwalter, der zwischen 2008 und 2012 in der Privatkundenabteilung von Lombard

Odier tätig war, Handlungen begangen haben, die geeignet waren, die Identifizierung der Herkunft, die Entdeckung und die Einziehung von Vermögenswerten zu behindern, von denen er wusste, dass sie aus Verbrechen stammten. Die vorgeworfenen Taten würden den Tatbestand der schweren Geldwäsche im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB erfüllen.

Im gleichen Zusammenhang soll Lombard Odier nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um die Begehung von schweren Geldwäschehandlungen innerhalb der Bank zu verhindern. Sie wird deshalb wegen schwerer Geldwäsche im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB in Verbindung mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB angeklagt. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Petrobras-Affäre: PKB Privatbank AG wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit schwerer Geldwäsche verurteilt

Mit Strafbefehl vom 28. März 2024 verurteilte die BA die PKB Privatbank AG (PKB) zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von CHF 750 000.-. Aus der von der BA durchgeführten Strafuntersuchung geht hervor, dass die Bank zwischen 2011 und 2014 bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht alle zumutbaren und erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass zwei ihrer Mitarbeiter – ein für die Entwicklung der südamerikanischen Kundenbeziehungen zuständiger Kundenberater und sein direkter Linienvorgesetzter – die Straftat der schweren Geldwäsche begehen konnten.

Die Verurteilung von PKB ist Teil eines grösseren Kontextes von Verfahren, die von der BA im Zusammenhang mit dem Lava-Jato-Komplex geführt werden.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens bei Fusionen

Mit Urteil SK.2020.62 vom 27. Juni 2022 befand die Strafkammer des Bundesstrafgerichts vier Angeklagte der schweren Geldwäsche für schuldig, zwei davon auch der Beteiligung an einer kriminellen Organisation und einen dritten auch der Unterstützung einer kriminellen Organisation. Die Credit Suisse AG wurde ihrerseits der Verletzung von Art. 102 StGB (Verantwortlichkeit des Unternehmens) in Verbindung mit der Straftat der schweren Geldwäsche für schuldig befunden (für weitere Einzelheiten siehe Tätigkeitsbericht 2022 der BA, S. 24). Die Angeklagten, darunter die Credit Suisse AG, legten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein.

Die Bank, die nach der Intervention der BA von der Berufungskammer befragt wurde, beantragte hauptsächlich die Einstellung des Strafverfahrens mit der Begründung, dass sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 102 StGB nur auf eine juristische Einheit beziehen könne, nämlich die juristische Person «Credit Suisse AG». Da deren Rechtspersönlichkeit mit ihrer Auflösung und Löschung im Handelsregister erloschen sei, sei die Situation dieselbe wie beim Tod einer natürlichen Person und folglich müsse auch die Strafverfolgung erloschen.

Mit der Entscheidung CN.2024.18 vom 19. August 2024 wies die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts den Antrag auf Einstellung des Verfahrens ab. Im Wesentlichen steht nach der Einschätzung des Gerichts die Verschmelzung durch Absorption nicht notwendigerweise der Fortführung der wirtschaftlichen und funktionellen Tätigkeit des Unternehmens entgegen. Die Übernahme einer Gesellschaft führt zwar zu ihrer Auflösung (ohne Liquidation), doch gehen alle ihre Aktiva und Passiva im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über. Folglich hörte das beschuldigte Unternehmen am Tag der Auflösung der Credit Suisse AG trotz der Änderung ihres Firmennamens nicht auf zu existieren. Vielmehr ging die wirtschaftliche Tätigkeit der Bank in der wirtschaftlichen Tätigkeit der UBS AG auf, die denselben Gesellschaftszweck verfolgt, und wird in dieser neuen Form fortgeführt. Das Bundesgericht, das von der Bank mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung CN.2024.18 der Berufungskammer befasst wurde, hat zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen noch nicht über den Streitgegenstand entschieden (Verfahren 7B_946/2024).

Ungeachtet der beim Bundesgericht anhängigen Beschwerde, das die von der Bank beantragte aufschiedende Wirkung nicht erteilte, hielt die Berufungskammer fest, dass das Strafverfahren CA.2023.20 gegen die UBS AG fortgesetzt werden müsse. Die Berufungsverhandlung fand vom 1. bis 7. Oktober 2024 statt. Eine der verurteilten Personen zog als Mitglied der kriminellen Organisation und Teilnehmerin an dieser ihre Berufung zurück. Gegen sie wurde das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig. Am 26. November 2024 fällte die Berufungskammer ihr Urteil. Die UBS AG wurde vom Vorwurf der Verletzung von Art. 102 StGB in Verbindung mit der Straftat der schweren Geldwäsche freigesprochen.

Das Gericht hielt fest, dass es angesichts des Todes der Mitarbeiterin, die beschuldigt wurde, die zugrunde liegende Straftat der Geldwäsche begangen zu haben, nicht möglich sei, die der Bank vorgeworfene Verletzung von Art. 102 Abs. 2 StGB zu untersuchen, ohne die Unschuldsvermutung der verstorbenen Mitarbeiterin zu verletzen. Die Berufungskammer bestätigte auch teilweise die Verurteilung eines ehemaligen Managers einer anderen Schweizer Bank wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation und die Verurteilung eines bulgarischen Staatsbürgers wegen Beteiligung an derselben Organisation und schwerer Geldwäsche. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK)

Die Schweiz als wichtiger internationaler Finanzplatz und Sitz verschiedener grosser Unternehmen, die in wichtigen Wirtschaftsbereichen tätig sind (beispielsweise im Rohstoffhandel oder in den Bereichen Pharma oder Mikrotechnologie), steht regelmässig im Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Das Deliktsfeld Internationale Korruption bearbeitet Fälle von Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} StGB (strafbar seit 1.7.2006) und damit zusammenhängende Delikte. Verfahren in diesem Deliktsfeld werden häufig gestützt auf Informationen aus eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen, der BA übermittelte Meldungen der MROS oder aufgrund von Strafanzeigen eröffnet.

Zentral ist in den Fällen internationaler Korruption die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten. Bei mangelndem Strafverfolgungswillen im ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger der bestochene Amtsträger ist, werden die Untersuchung der Bestechung durch die BA und eine Verurteilung sowie auch die Restitution allfälliger in der Schweiz beschlagnahmter Bestechungsgelder massgeblich erschwert oder gar verunmöglich. Die in diesem Deliktsfeld geführten Strafuntersuchungen weisen regelmässig einen engen Zusammenhang auf mit jenen des Deliktsfelds Geldwäsche.

Angesichts der internationalen Tragweite solcher Verfahren und der zunehmenden Bedeutung von *global resolutions*, d. h. zwischen verschiedenen Staaten koordinierten Verfahrensabschlüssen, sind die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung. Ein besonderes Gewicht legt die BA aber auch auf den Dialog mit den im Fokus stehenden Unternehmen, die Möglichkeit der Einreichung von Selbstanzeigen und die Kooperation des Unternehmens im Rahmen einer eröffneten Strafuntersuchung.

Schliesslich verfolgt die BA eine proaktive Strategie im Umfeld der internationalen Korruptionsermittlungen, indem sie, wenn rechtlich möglich und angezeigt, ausländische Strafverfolgungsbehörden mittels spontaner Informationsübermittlung auf vorhandene Beweismittel und die Möglichkeit der Stellung eines Rechtshilfeersuchens hinweist.

Strafbefehle gegen zwei internationale Unternehmen wegen Unternehmensverantwortlichkeit

Die BA verurteilte im Berichtsjahr zwei internationale Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit Bestechung fremder Amtsträger per Strafbefehl. Anfang März 2024 verurteilte sie die Gunvor SA zu einer Busse von CHF 4,3 Millionen und einer Ersatzforderung von CHF 82,3 Millionen. Die Untersuchung durch die BA zeigte, dass das Genfer Rohstoffhandelsunternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hatte, um zu verhindern, dass in seinem Namen mindestens von Februar 2013 bis Februar 2017 fremde Amtsträger bestochen wurden (Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 StGB) – dies im Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten in der ecuadorianischen Erdölindustrie. Die Verurteilung erfolgte im Rahmen eines mit den US-amerikanischen Behörden koordinierten Vorgehens.

Anfang August 2024 erliess die BA gegen die Glencore International AG (Glencore) einen Strafbefehl wegen Verantwortlichkeit des Unternehmens und verurteilte das Zuger Rohstoffunternehmen zur Zahlung einer Busse in der Höhe von CHF 2 Millionen und einer Ersatzforderung in der Höhe von USD 150 Millionen. Glencore hatte es versäumt, alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren zu treffen in Bezug auf die Bestechung fremder Amtsträger durch einen Geschäftspartner im Zusammenhang mit dessen Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an zwei Minengesellschaften in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) im Jahr 2011. Hinsichtlich zwei weiterer Teilsachverhalte betreffend die Geschäftstätigkeit von Glencore in der DRK zwischen 2007 und 2017 erliess die BA gleichzeitig eine Einstellungsverfügung.



Deliktsfeld Internationale Korruption

Die BA verurteilte die Glencore International AG per Strafbefehl wegen Verantwortlichkeit des Unternehmens. Versäumnisse in der Organisation des Zuger Rohstoffunternehmens ermöglichten die Bestechung fremder Amtsträger durch einen Geschäftspartner im Zusammenhang mit dessen Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an zwei Minengesellschaften in der Demokratischen Republik Kongo (siehe S. 28).

Erhöhung Maximalbusse, Gesetzgebung für Whistleblower und Schweizer DPA nötig

Auch wenn sich das Parlament und der Bundesrat mehrfach dagegen ausgesprochen haben, bleibt die BA dabei: Um die internationale Korruption wirkungsvoller und nachhaltiger bekämpfen zu können, sind neue Instrumente insbesondere im Unternehmensstrafrecht notwendig. Die BA hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die in der Schweiz gesetzlich mögliche Maximalstrafe von CHF 5 Millionen für den Straftatbestand der Unternehmensverantwortlichkeit unzureichend ist im Verhältnis zur wirtschaftlichen Grösse der Unternehmen, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Als wünschenswert erachtet die BA auch die Einführung einer Gesetzgebung zum Schutz von Whistleblowern.

Als notwendig erachtet die BA weiterhin die Schaffung der Möglichkeit, mit Unternehmen, die mutmassliche Fälle im Bereich des Unternehmensstrafrechts (Art. 102 StGB) selbst anzeigen oder mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafuntersuchung umfassend kooperieren, eine Vergleichslösung zu finden, die ihnen eine Verurteilung erspart. Die BA schlägt vor, die Unternehmen im Rahmen des Vergleichs zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Geldbusse und zur Rückzahlung der unrechtmässig erzielten Gewinne zu verpflichten. Des Weiteren sollen sie den durch ihre Tätigkeit verursachten Schaden wiedergutmachen und die Unternehmensstruktur so reformieren, dass eine Wiederholung des Verstosses nicht möglich wäre. Die zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Unternehmen ausgehandelte Vergleichslösung soll von einem Gericht genehmigt werden. Für ihre Umsetzung ist eine Gesetzesänderung erforderlich.

3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)

Die Abteilung umfasst die vier Deliktsfelder Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität. Die in diesem Kompetenzzentrum geführten Straf- und Rechts hilfeverfahren zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Komplexität aus. Im Bereich des Völkerstrafrechts und des Terrorismus gibt es noch zu wenig Rechtsprechung des Bundesgerichts, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

Für das Berichtsjahr hervorzuheben ist die Verurteilung in erster Instanz des ehemaligen Innenministers Gambias Ousman Sonko wegen mehrfachen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Dieses Urteil, wenn auch noch nicht rechtskräftig, ist ein Meilenstein in der Rechtsprechung auf nationaler und internationaler Ebene und zeigt einmal mehr, dass die Schweiz und die BA in der Lage sind, schwerste Verstöße gegen das Völkerstrafrecht kompetent zu verfolgen, die Täterschaft zur Anklage zu bringen und das Gericht von deren Schuld zu überzeugen. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt für den Beschuldigten die Unschuldsvermutung.

Die Fallzahlen im Bereich des dschihadistischen Terrorismus erreichten im vorliegenden Berichtsjahr einen neuen Höchststand, weshalb die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Terrorismus stark gefordert waren und eine deliktsfeldübergreifende Unterstützung

Deliktsfeld Rechtshilfe

Angesichts der aktuellen Kriminalitätsphänomene stellt die Beherrschung der internationalen Rechtshilfeprozesse eine zentrale Querschnittskompetenz der BA dar (siehe S. 31).



erforderlich war. Mit vereinten Kräften konnten zahlreiche Verfahren mit Strafbefehlen sanktioniert oder dem Bundesstrafgericht mit Anklageerhebung zur Beurteilung übergeben werden.

Stark gefordert waren schliesslich auch die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Cyberkriminalität. Sie stehen aufgrund der raschen technologischen Fortschritte und der sich daraus ergebenden neuen Möglichkeiten für die mehrheitlich höchst professionell agierenden internationalen Täterbanden vor immer grösseren Herausforderungen. Dennoch konnte die BA im Zusammenhang mit einer Reihe von Cyberangriffen gegen Schweizer Unternehmen beim Bundesstrafgericht Anklage gegen einen französisch-israelischen Doppelbürger einreichen.

3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe (RH)

Gemäss Organisationsstruktur der BA behandeln die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe die internationalen Rechtshilfeersuchen. Sofern das Rechtshilfeersuchen einen direkten Zusammenhang mit einem in einer anderen Abteilung oder in einem Deliktsfeld geführten Verfahren aufweist, wird es normalerweise der zuständigen Verfahrensleitung übertragen. So wird die Koordination der Verfahren sichergestellt und die einzelnen Schritte können effizienter durchgeführt werden. In bestimmten komplexeren Verfahren, in denen der mit der Durchführung der Rechtshilfe verbundene administrative Aufwand das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, wird eine Taskforce eingesetzt.

Angesichts der aktuellen Kriminalitätsphänomene stellt die Beherrschung der internationalen Rechtshilfeprozesse eine zentrale Querschnittskompetenz der BA dar. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe stellen ihre Expertise der gesamten BA mittels Beratung, Beobachtung der Rechtsprechung, Ausbildung sowie durch die Unterstützung verschiedener Dienste zur Verfügung (insbesondere des OAB). Umgekehrt werden in Fällen, in denen die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen spezielle Fachkenntnisse erfordert, die Spezialistinnen und Spezialisten der anderen Bereiche zu Rate gezogen.

Bundesgericht und Bundesstrafgericht stützen Rechtshilfe im Zusammenhang mit «Suisse Secrets»

Im Februar 2022 gelangte die Leitende Oberstaatsanwaltschaft München mit einem Rechtshilfeersuchen an die BA und beantragte die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend mehrere Konten eines ehemaligen Managers von Siemens auf einer Schweizer Bank. Der Beschuldigte soll auf diesen Konten mehr als CHF 54 Millionen gelagert haben, die gemäss der deutschen Strafverfolgungsbehörde nicht aus legaler Quelle stammen konnten. Der Manager war einige Jahre zuvor in Deutschland bereits wegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr verurteilt worden. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden gehen davon aus, dass er sich im Zusammenhang mit diesen Bestechungszahlungen persönlich bereichert hatte.

Wenige Tage nach dem Eintreffen des Rechtshilfeersuchens publizierte die «Süddeutsche Zeitung» unter dem Titel «Suisse Secrets» die Ergebnisse der Auswertungen von Daten von über 30 000 Bankkunden dieser Schweizer Bank, die ihr im Jahr zuvor von einer anonymen Quelle zugespielt worden seien. Aus diesen Ergebnissen ging hervor, dass besagter frühere Manager auf der Schweizer Bankverbindung ein Vermögen von rund CHF 54 Millionen habe, das mit seinem Lohn nicht zu erklären sei.

Rechtshilfeersuchen, denen ein ausländisches Strafverfahren zugrunde liegt, das sich auf gestohlene Daten stützt, widersprechen dem Prinzip von Treu und Glauben und müssen grundsätzlich abgewiesen werden. Wenn sich allerdings das Rechtshilfeersuchen nicht ausschliesslich auf gestohlene Daten, sondern zusätzlich auf unabhängige Elemente stützt, sieht die Situation gemäss Verfügung der BA anders aus. Die BA stützte sich dabei auf die Rechtsprechung im Fall der sogenannten Panama Papers, in dem sich die ersuchende Behörde auf Daten gestützt hatte, die im Internet veröffentlicht worden waren. Hinzu kam beim vorliegenden Fall, dass die fraglichen Kontounterlagen bereits von der BA in einem Strafverfahren 2005 und rechtshilfewise 2006 erhoben wurden und der BA somit bereits vorlagen. Die BA bewilligte deshalb mit Schlussverfügung vom Dezember 2022 die Herausgabe der ersuchten Bankunterlagen, wogegen der betroffene frühere Siemens-Manager Beschwerde beim Bundesstrafgericht erhob. Er wandte ein, dass das Rechtshilfeersuchen auf gestohlenen Daten basiere und somit gegen Treu und Glauben verstosse. Das Bundesstrafgericht wies die Beschwerde im März 2024 ab und erklärte die Leistung von Rechtshilfe als rechtskonform (RR.2023.8). Der Beschuldigte erhob daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht, auf welche dieses jedoch nicht eintrat, da der zugrunde liegende Fall nicht «besonders bedeutend» sei, was eine der Voraussetzungen für eine Beschwerde beim Bundesgericht ist (1C_184/2024).

3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE)

Die Fallzahlen im Deliktsfeld Terrorismus haben im Berichtsjahr weiter zugenommen. Die Verfahren sind hauptsächlich im Bereich des dschihadistisch motivierten Terrorismus zu verorten. Auch in diesem Berichtsjahr hat die BA im Rahmen von mehreren Gerichtsverfahren wichtige Urteile erzielen können. Weitere prägende Themen für das Deliktsfeld waren zudem der Umgang mit minderjährigen Beschuldigten und der entsprechende Austausch mit den für die diesbezügliche Strafverfolgung zuständigen Jugendanwaltschaften sowie die Arbeiten zum Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen.

Die seit Jahren steigenden Fallzahlen zeigen auf, dass das Phänomen des dschihadistisch motivierten Terrorismus in der Schweiz nach wie vor sehr präsent ist. Für die BA stellt das Deliktsfeld Terrorismus weiterhin einen strategischen Schwerpunkt dar.

Thematisch umfassen die Verfahren ein breites Spektrum an Sachverhalten. Es geht unter anderem um Rekrutierung für verbotene Terrororganisationen, Finanzierung derselben, Propaganda, um dschihadistisch motivierte Reisende oder um Rückkehrer. Vereinzelt steht die Planung von möglichen Attentaten im Raum.

Unerlässlich für die Führung der Verfahren im Bereich Terrorismus ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Partnerbehörden. Auch 2024 investierten die Mitarbeitenden des Deliktsfeldes daher viel in den entsprechenden Austausch.

Mehrere Verfahren vor Bundesstrafgericht

Im Berichtsjahr hat die BA im Deliktsfeld Terrorismus mehrere Urteile erwirkt. Darunter ein in mehreren Punkten entscheidendes Berufungsurteil (Urteil CA.2023.15) in Bezug auf einen beschuldigten türkischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen. Die BA hatte ihn im Dezember 2022 angeklagt (Medienmitteilung der BA vom 20.12.2022). Unter anderem warf sie ihm vor, grosse Mengen an Propagandamaterial für die verbotenen Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» (IS) oder verwandte Organisationen hergestellt und verbreitet zu haben. Nachdem die Strafkammer den Beschuldigten bereits mit Urteil vom 30. Mai 2023 schuldig gesprochen hatte (Urteil SK.2022.55), war die Berufung der BA in drei Punkten erfolgreich: Die ausgefällte Freiheitsstrafe wurde von 28 auf 36 Monate erhöht. Mit Blick auf die angeklagten Gewaltdarstellungen verneinte die Berufungskammer die Notwendigkeit, jede Datei einzeln

zu beschreiben. Bezuglich der Frage, ob Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (AQ/IS-Gesetz) eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung) darstellt, erfolgte eine Präzisierung der Rechtsprechung: Art. 2 des AQ/IS-Gesetzes wird, obwohl nicht explizit im Katalog von Art. 66a StGB enthalten, im Grundsatz als Katalogtat anerkannt (richterliche Lückenfüllung). Das Urteil der Berufungskammer ist in Rechtskraft erwachsen.

Ein weiteres Urteil erfolgte gegen zwei Schwestern aus dem Kanton Waadt. Die Strafkammer sprach sie gemäss der Anklage der BA wegen der Unterstützung der verbotenen terroristischen Organisation IS schuldig (Urteil SK.2023.26 vom 23.5.2024 sowie Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts mit gleichem Datum), da sie sich dem IS im syrischen Konfliktgebiet angeschlossen hatten. Die Strafkammer bestrafte die erste Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und die zweite mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Das Urteil der Strafkammer ist rechtskräftig.

Im August 2024 fand zudem ein erster Teil der Hauptverhandlung in einem Verfahren statt, in welchem die BA im Januar 2024 Anklage gegen zwei Personen eingereicht hatte (Medienmitteilung der BA vom 25.1.2024). Die BA wirft den beiden beschuldigten Personen im Rahmen dieses Verfahrens vor, die verbotene Terrororganisation IS finanziell unterstützt zu haben. Dies, indem sie ihrem Sohn, welcher in Syrien für den IS kämpfte, sowie weiteren IS-Mitgliedern insgesamt über CHF 50 000.– nach Syrien gesendet hatten. Da nur eine der beiden beschuldigten Personen anlässlich der Hauptverhandlung im August einvernommen werden konnte, wurde diese unterbrochen und im Januar 2025 fortgeführt.

Mit Urteil vom 13. November 2024 verurteilte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts einen algerischen Staatsangehörigen wegen Unterstützungsaktivitäten zugunsten des IS zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Die BA hatte im Juli 2024 Anklage gegen ihn erhoben (Medienmitteilung der BA vom 18.7.2024). Das Gericht folgte der Anklage und sah es als erwiesen an, dass der Beschuldigte versucht hatte, von Algerien via die Türkei nach Syrien zum IS zu gelangen, um sich dort dem IS als Kämpfer anzuschliessen. Da ihm dies nicht gelang, reiste er von der Türkei aus nach Europa und in die Schweiz, um sich mit anderen IS-Mitgliedern und Unterstützern zu vernetzen. Via Facebook verbreitete er zahlreiche Propagandamaterialien. Zudem war er im Besitz von verbotenen Gewaltdarstellungen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Im November 2024 erhab die BA zudem Anklage gegen zwei Schweizer Staatsangehörige beim Bundesstrafgericht (Medienmitteilung vom 19.12.2024). Sie wirft den beiden einschlägig vorbestraften Beschuldigten mit Wohnsitz im Kanton Zürich vor, die verbotene terroristische Gruppierung (IS) zuerst unterstützt und sich dann als Mitglieder daran beteiligt zu haben. Ihnen wird vorgeworfen, zum Ziel gehabt zu haben, nach Syrien zu reisen, um sich dort dem IS anzuschliessen. Des Weiteren sollen sie umfassende Propagandaaktivitäten zugunsten des IS ausgeführt und diesen finanziell unterstützt haben, indem sie Spendengelder für den IS entgegennahmen und weiterleiteten. Beide Beschuldigten sollen zudem im Besitz von verbotenen Gewaltdarstellungen gewesen sein. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Treffen mit den *Single Points of Contact* im Bereich Terrorismusbekämpfung

2024 hat die BA die Treffen mit den *Single Points of Contact* im Bereich Terrorismusbekämpfung (SPOC T) fortgesetzt. Die kantonalen Staatsanwaltschaften haben gegenüber der BA je einen solchen SPOC T bezeichnet, welcher der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Straftaten dient. An regelmässig stattfindenden Treffen tauscht sich die BA mit den SPOC T über gesammelte Erfahrungen, offene Fragen und gegenseitige Bedürfnisse aus. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist aus Sicht der BA als sehr eng und konstruktiv zu werten, sie wird die Zusammenarbeit mit den SPOC T künftig noch verstärken.

Thematik des Umgangs mit minderjährigen Beschuldigten im Bereich Terrorismus

Die BA ist nur für die Strafverfolgung von erwachsenen Beschuldigten zuständig; minderjährige beschuldigte Personen fallen in die Kompetenz der kantonalen Jugendanwaltschaften. Im Jahr 2024 waren die Jugendstrafverfolgungsbehörden vermehrt mit Fällen von minderjährigen Terrorismusverdächtigen konfrontiert. Der Bundesanwalt wies anlässlich der Jahresmedienkonferenz der BA auf eine systemimmanente Herausforderung hin, wonach gemäss den heute geltenden gesetzlich definierten Zuständigkeiten sowohl die BA als auch die kantonalen Jugendanwaltschaften mit Fällen des dschihadistisch motivierten Terrorismus befasst sind. Vor diesem Hintergrund gab der Bundesanwalt zu bedenken, dass es allenfalls sinnvoll wäre, sämtliches Know-how in diesem sensiblen Bereich stärker zu zentralisieren.

Die BA steht bereits seit einigen Jahren im engen Austausch mit betroffenen Jugendanwaltschaften. Die BA unterstützt die Jugendanwaltschaften beratend, ver-

mittelt nationale und internationale Ansprechpartner und koordiniert gegebenenfalls Ermittlungen gegen Erwachsene, die in Verbindung mit minderjährigen Beschuldigten stehen. Verschiedentlich hat die BA mit den Jugendanwaltschaften in diesem Rahmen auch schon Ideen und Vorschläge aufgenommen, wie der diesbezügliche Austausch im Sinne der besseren Erreichung eines gesamtschweizerischen Lagebildes optimiert werden könnte. Im Raum steht hier beispielsweise eine Meldepflicht der Jugendanwaltschaften an die Bundesbehörden, sodass an einer Stelle ein systematischer Gesamtüberblick darüber bestünde, in welchen Kantonen welche Verfahren im Bereich Terrorismus geführt werden. Die BA wird den entsprechenden Dialog mit den Jugendanwaltschaften 2025 fortsetzen.

Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen: Vernehmlassungsverfahren

Im Berichtsjahr hat sich die BA im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung in den Gesetzgebungsprozess zum Hamas-Gesetz eingebreacht. Die BA ist für die Strafverfolgung von Verstössen gegen das Verbotsgebot zuständig. Sie wird genau analysieren, welche Auswirkungen der neue Tatbestand auf die Praxis der BA haben und wie sich dieser in der Praxis bewähren wird.

3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO)

Obwohl Völkerrechtsverbrechen bisher stets ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen begangen wurden, hat die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen mit der Unterzeichnung des Römer Statuts ein klares Zeichen zugunsten der strafrechtlichen Repression gesetzt: Die Schweiz soll nicht Personen als Zufluchtsort dienen, die mutmasslich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben.

Seit der Inkraftsetzung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung und der Anpassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1. Januar 2011 sind in Friedenszeiten ausschliesslich die Bundesbehörden für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Täter auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Staat oder an ein internationales Strafgericht ausgeliefert wird, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt (Art. 264m StGB).

Die Taten, die den Verfahren im Bereich Völkerstrafrecht zugrunde liegen, ereignen sich typischerweise im Ausland und liegen teilweise viele Jahre zurück. Diese Umstände gestalten die Strafuntersuchungen vielfach schwierig und aufwendig. Zu den wiederkehrenden Herausforderungen gehört insbesondere die Erhebung von Beweisen. Oft sind Aussagen von Opfern und Zeugen die einzigen Beweise. Die manchmal fehlende Bereitschaft des Tatortstaats, die Ermittlungen durch Rechtshilfe zu unterstützen, und/oder lange Rechtshilfeverfahren sowie der Umfang und die Komplexität der Strafuntersuchungen erschweren die Ermittlungen zusätzlich.

Im Bereich Völkerstrafrecht umfasst die anspruchsvolle Vorabklärungsphase insbesondere die Frage, ob die dem Völkermord, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen zugrunde liegenden kontextuellen Elemente erfüllt sind (Voraussetzung der Zuständigkeit).

Das Bundesstrafgericht verurteilt den ehemaligen Innenminister von Gambia wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Am 15. Mai 2024 verkündete die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ihr Urteil in der Sache SK.2023.23. Der ehemalige Innenminister von Gambia, Ousman Sonko, wurde in erster Instanz wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren und wies den Angeklagten für zwölf Jahre aus dem Hoheitsgebiet der Schweiz aus. Darüber hinaus verpflichtete das Bundesstrafgericht Ousman Sonko dazu, eine Entschädigung an die Kläger für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.

In der im April 2023 eingereichten Anklageschrift warf die BA dem Angeklagten vor, in seiner Eigenschaft und Funktion die systematischen und weitverbreiteten Angriffe im Rahmen von Repressalien der gambischen Sicherheitskräfte gegen alle Gegner des Regimes von Präsident Yahya Jammeh unterstützt, daran teilgenommen oder sich nicht dagegen gewehrt zu haben. Die Vorwürfe erstreckten sich auf einen Zeitraum von 2000 bis 2016.

Nach einer fast vierwöchigen Verhandlung zwischen Januar und März 2024 befand das Bundesstrafgericht Ousman Sonko wegen wiederholter vorsätzlicher Tötung, wiederholter Folter und wiederholter Freiheitsberaubung, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden, für schuldig. Ein Teil der Anklagepunkte, die auf Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit schliessen lassen, wurde eingestellt. Nach Einschätzung des Bundesstrafgerichts wurde nicht ausreichend nachgewiesen, dass die sexuellen Gewalttaten in einem kausalen Zusammenhang mit dem Angriff auf die betroffene Zivilbevölkerung standen. Folglich stellen diese extraterritoriale Handlungen dar, für welche die Schweiz keine Zuständigkeit besitzt.

Deliktsfeld Völkerstrafrecht

Im Mai 2024 verurteilte das Bundesstrafgericht den ehemaligen Innenminister von Gambia, Ousman Sonko, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und wies ihn für zwölf Jahre aus der Schweiz aus.



Dieses Urteil stellt einen weiteren wichtigen Schritt in der Rechtsprechung auf nationaler und internationaler Ebene dar. Das Gericht hat die rückwirkende Anwendung der Bestimmungen des Völkerstrafrechts auf vor 2011 begangene Taten zugelassen und sich dabei insbesondere auf die Schweizer Rechtsprechung in der Sache CA.2022.8 (Alieu Kosiah) bezogen.

Aus Sicht der BA ist dies ein weiterer Meilenstein für die Schweizer Justiz im Bereich des Völkerstrafrechts. Der Entscheid ist auch wichtig für die Opfer in Gambia, die grosse Anstrengungen unternommen haben, um am Verfahren teilzunehmen und auszusagen. Das Urteil zeigt, dass Verbrechen dieser Art systematisch verfolgt und bestraft werden, und unterstreicht das starke Engagement der Schweiz und der BA in diesem Bereich. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Für den Angeklagten gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.

Rifaat Al Assad beim Bundesstrafgericht angeklagt

Nach einer Anzeige der Nichtregierungsorganisation TRIAL International eröffnete die BA im Dezember 2013 ein Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Rifaat Al Assad, ehemaliger Kommandant der Verteidigungsbrigaden (in arabischer Sprache: «Saraya al Difaa») und von 1984 bis 1998 Vizepräsident der Arabischen Republik Syrien, wegen des Verdachts auf Kriegsverbrechen, die er in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der Operationen in Hama im Februar 1982 begangen haben soll. Das Strafverfahren wurde basierend auf dem Universalitätsprinzip und der Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen eröffnet. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Polizeikontrolle hatte ergeben, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Eröffnung der Untersuchung auf schweizerischem Hoheitsgebiet befand. Mehrere Opfer haben sich im Strafverfahren der BA als Privatkläger konstituiert.

Am 11. März 2024 verwies die BA Rifaat Al Assad an das Bundesstrafgericht. Sie wirft ihm vor, im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt und dem umfassenden Angriff auf die Bevölkerung der Stadt Hama in Syrien im Februar 1982 als Kommandant der Verteidigungsbrigaden und Befehlshaber der Operationen in Hama Tötung, Folter, grausame Behandlung und unrechtmässige Inhaftierungen angeordnet zu haben. In diesem Zusammenhang sollen mehrere Tausend Zivilisten Opfer verschiedener Übergriffe geworden sein, die von der sofortigen Hinrichtung bis hin zur Inhaftierung und Folter in eigens eingerichteten Zentren reichten, was in mehreren Zeugenaussagen belegt wird. Für den Angeklagten gilt bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsvermutung.

Webportal für Zeugenaussagen zu Verstößen gegen das Völkerstrafrecht

Zu den immer wiederkehrenden Herausforderungen im Bereich des Völkerstrafrechts gehört die Sammlung von Beweisen. Die Aussagen von Opfern und Zeugen von Kriegsverbrechen und anderen Verstößen gegen das Völkerstrafrecht sind oft das einzige Material, das den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung steht. Seit dem 1. Oktober 2024 wurde der Prozess der Sammlung von Informationen und Zeugenaussagen dank eines gemeinsamen Projekts von fedpol, dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der BA optimiert und modernisiert. Die erste Erhebung erfolgt über ein Webportal auf der Website von fedpol, das als erster Kontakt zwischen den Opfern und den Strafverfolgungsbehörden dient. Der Zugang zu diesem Portal sowie die Übermittlung von Informationen werden durch eine Taschenkarte gewährleistet, die einen kurzen erklärenden Text und einen QR-Code enthält, der zur Startseite des fedpol-Webportals führt. Eine neue Lösung, die es Opfern oder Zeugen von Kriegsverbrechen ermöglicht, auf einfache Weise ihre Aussagen und mögliche Beweise über die Ereignisse, die sie erlebt haben, zu hinterlegen.

Mit dieser Initiative wollen das SEM, fedpol und die BA bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen oder anderen Verstößen gegen das Völkerstrafrecht proaktiver vorgehen. Das übergeordnete Ziel dieses Vorgehens ist es, allfällige Aussagen und Beweise zu sammeln und zu sichern, um rasch und gezielt auf allfällige Bedürfnisse von Strafverfahren oder auf spätere Rechtshilfeersuchen, insbesondere des Internationalen Strafgerichtshofs oder von ersuchenden Staaten, reagieren zu können.

3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität (CY)

In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft, in der neue Technologien eine Schlüsselrolle spielen, nehmen Cyberangriffe immer mehr zu. Die internationale Dimension der Ermittlungen und ihre technologische Komplexität erfordern hoch spezialisierte Ressourcen.

In einer globalen Gesellschaft, die zunehmend vernetzt und digitalisiert ist, nehmen Cyberdelikte stetig zu. Die kürzlich vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobenen Daten bestätigen diesen Trend.³ Neben den unbestreitbaren und immer zahlreicher Möglichkeiten für die Allgemeinheit bieten die technologischen Entwicklungen neue Werkzeuge für Cyberkriminelle, die zunehmend in

3 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/digitale-kriminalitaet.html>

der Lage sind, komplexe Lösungen auf Kosten der Opfer von Angriffen zu entwickeln. Diese Entwicklung dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen und durch den zunehmenden Einsatz neuer Plattformen und innovativer Instrumente, darunter insbesondere künstliche Intelligenz, verstärkt werden.

Die grössten Herausforderungen der BA bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität stellen die Identifizierung der Urheber von Cyberangriffen, die Spuren- sicherung, die internationalen Verzweigungen und die langsame Rechtshilfe dar. Vor diesem Hintergrund setzte die BA 2024 die Untersuchungen der insbesondere im Bereich Ransomware geführten Verfahren fort und eröffnete neue Verfahren, wobei sie sich insbesondere auf Art. 24 StPO und die durch die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts festgelegten Kriterien für dessen Anwendung stützte. Ransomware stellt derzeit eine grosse Cyberbedrohung nicht nur für Unternehmen, sondern auch für kritische Infrastrukturen dar. Auf Ransomware spezialisierte Gruppen haben sich professionalisiert, sowohl in Bezug auf ihre Infrastruktur als auch auf die Entwicklung und den Betrieb von Malware. Unterstützt werden sie auch durch die zunehmende Verbreitung und Nutzung von künstlicher Intelligenz, einem Werkzeug, das die Entwicklung neuer, ausgeklügelter Ransomware- Codes ermöglicht.

Ein interdisziplinärer Ansatz ist unerlässlich

Ransomware-Angriffe sind meist das Werk professionell organisierter Gruppen. Die Behörden stehen in diesem Bereich vor zahlreichen Herausforderungen, an welche die Strafverfolgung sich anpassen und sich zunehmend interdisziplinär ausrichten muss. Die Zusammenarbeit mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren und Bereichen, die an der Bekämpfung der Cyberkriminalität beteiligt sind, sind der Schlüssel zum Erfolg. In diesem Zusammenhang hat die BA interne Überlegungen zur möglichen Anwendung von Art. 260^{ter} StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen) auf Fälle von Ransomware angestellt. Die sehr restriktiven Kriterien, die das Gesetz und die Rechtsprechung des Bundesgerichts aufstellen, erfordern jedoch eine gründliche Analyse in jedem einzelnen Fall, insbesondere um die Struktur und Organisation der verfolgten Ransomware- Gruppe, die hierarchischen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, die spezifischen Funktionen der Mitglieder, die Geheimhaltung der Struktur und ihrer Mitglieder zu ermitteln.



Deliktsfeld Cyberkriminalität

Die BA wirft einem Beschuldigten vor, telefonisch mehrere Unternehmen in der Schweiz kontaktiert und sich als Mitarbeiter der Bank des jeweiligen Unternehmens ausgegeben zu haben. Unter einem Vorwand soll er sich und seinen Mittätern Zugang zum E-Banking- System des Unternehmens verschafft und so seinen Partnern die Überweisung grosser Geldsummen auf ihre Konten ermöglicht haben (siehe S. 37).

Komplexität der Ermittlungen und spezialisierte Ressourcen: ein schwieriges Gleichgewicht

Die Verfolgung von Fällen, die unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, insbesondere Ransomware-Fälle, erfordert sehr komplexe Ermittlungen mit internationalen Verzweigungen. Der Beitrag von hoch spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern mit umfangreichen technischen Kenntnissen ist daher ein wesentlicher Faktor. Der Deliktsbereich Cyberkriminalität war im Berichtsjahr erstmals damit konfrontiert, dass bei den spezialisierten Ermittlern der Bundeskriminalpolizei (BKP) nicht genügend Ressourcen zur Verfügung standen. Dies betraf insbesondere ein Verfahren, das in der Folge von einem Kanton übernommen wurde. Dennoch ist die Zusammenarbeit mit der BKP auf operativer Ebene nach wie vor als gut zu bezeichnen. Ein wichtiges Ergebnis wurde mit der Einrichtung eines neuen, spezialisierten Cyber-Kommissariats erzielt, das seit dem 1. Januar 2025 einsatzfähig ist. Die Einrichtung dieses neuen Kommissariats führte zwar nicht zu einer Erhöhung der verfügbaren Ressourcen, setzte aber dennoch ein Zeichen in Richtung der zunehmenden Spezialisierung, die in einem zunehmend komplexen und strategischen Bereich erforderlich ist.

Realtime-Phishing auf internationaler Ebene: wichtiger Erfolg

Die BA eröffnete 2022 ein Strafverfahren wegen einer Reihe von Fällen von gross angelegtem Phishing (unrechtmässiges Erlangen von persönlichen Daten, insbesondere Login-Daten), das mithilfe gefälschter E-Banking-Login-Websites durchgeführt wurde. Dadurch erlitten zahlreiche Schweizer Bankkunden einen finanziellen Schaden von insgesamt rund CHF 2,4 Millionen. Dank der internationalen Zusammenarbeit zwischen der BA, fedpol, Europol und Eurojust konnte die Identität des Entwicklers und Verkäufers der verwendeten Phishing-Software ermittelt werden. Der Beschuldigte, ein britischer Staatsangehöriger, muss sich im Rahmen eines von den britischen Behörden geführten Strafverfahrens wegen ähnlicher Delikte verantworten. Dank der Ergebnisse der britischen und schweizerischen Ermittlungen wurde er in Grossbritannien festgenommen, wo er sich vor Gericht verantworten muss. Die britischen Behörden haben sich bereit erklärt, die Schweizer Strafverfolgung zu übernehmen, das Verfahren der BA konnte eingestellt werden. Dieses Ergebnis zeigt, wie wichtig und effektiv die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität ist.

Anklageschrift für zahlreiche Fälle von Social Engineering

Am Ende eines Verfahrens, das aus zahlreichen von der BA übernommenen kantonalen Fällen bestand, reichte die BA am 4. April 2024 beim Bundesstrafgericht eine Anklage gegen einen französisch-israelischen Staatsangehörigen ein, die im Zusammenhang mit einer Reihe von cyberkriminellen Angriffen auf Schweizer Unternehmen steht. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, zwischen Dezember 2016 und August 2018 als Mitglied einer Social-Engineering-Gruppe zahlreiche Unternehmen in der Schweiz telefonisch kontaktiert zu haben, wobei er sich als Mitarbeiter der Bank des jeweiligen Unternehmens ausgab. Unter dem Vorwand einer Änderung des E-Banking-Systems (Migration) soll er den für Zahlungen zuständigen Angestellten dazu gebracht haben, ihm ohne sein Wissen Zugang zu seinem Computer zu gewähren, indem er eine verkürzte URL-Adresse eingab, die die Installation einer Fernsteuerungssoftware bewirkte. Auf diese Weise soll er den anderen Tätern der Gruppe – die trotz der Ermittlungen und Rechtshilfeersuchen nicht identifiziert werden konnten – ermöglicht haben, eine oder mehrere E-Banking-Sitzungen auf den Konten der betroffenen Unternehmen zu eröffnen, um die Überweisung grosser Geldsummen durch Belastung dieser Konten zugunsten von Bankbeziehungen unter ihrer Kontrolle in der Schweiz und im Ausland zu veranlassen. Durch dieses Vorgehen soll der Angeklagte einen aktiven und unverzichtbaren Beitrag zu den von den

anderen Tätern begangenen Veruntreuungen in Höhe von insgesamt mehr als CHF 5 Millionen zum Schaden von sieben in der Schweiz ansässigen Gesellschaften sowie zu zahlreichen weiteren Veruntreuungsversuchen geleistet haben. Der Beschuldigte wurde mit internationalem Haftbefehl gesucht, verhaftet und an die Schweiz ausgeliefert, wo er 2022 mehrere Monate lang inhaftiert war. Die ihm vorgeworfenen Taten erfüllen den Tatbestand der unbefugten Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1 und 2 StGB) sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB). Bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Der Spur des Geldes zu folgen, ist meist die erste Aufgabe der Analystinnen und Analysten der FFA in den Strafverfahren. Ihr Aufgabengebiet umfasst jedoch viel mehr. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsdelikte sind ihre Analysen für eine erfolgreiche Verfahrensführung unverzichtbar. Immer häufiger kommen die Kompetenzen der FFA aber auch in den Bereichen Kriminelle Organisationen, Verstösse gegen Sanktionen und Embargos, Terrorismusfinanzierung, Völkerstrafrecht und Staatsschutzdelikten zum Einsatz. Insgesamt wurden die Mitarbeitenden der FFA 2024 in 136 Straf- und Rechtshilfeverfahren beigezogen.

Die FFA ist grossmehrheitlich als Dienstleisterin für die verfahrensführenden Abteilungen tätig, unterstützt aber auch die Geschäftsleitung und das Generalsekretariat mit ihren Kompetenzen. Die FFA-Analystinnen und -Analysten werden unabhängig von der zu ermittelnden Straftat beigezogen, um die Verfahrensleitenden mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Sie erstellen Analysen, die in Berichtsform oder grafisch dargestellt als Arbeitsgrundlage dienen und letztlich Eingang in die Akten finden. Die Mitarbeitenden werden bereits bei der Planung und Durchführung von beweissichernden Massnahmen wie beispielsweise der Beschlagnahme von Unterlagen anlässlich von Hausdurchsuchungen oder auch bei Rechtshilfeersuchen beigezogen. Sie unterstützen auch bei Einnahmen mit Wirtschafts- und Finanzaspekten. Zudem leisten sie insbesondere in komplexen Verfahren massgebliche Beiträge zugunsten von Anklageschriften und

Strafbefehlen, für die Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen und für den Urteilsvollzug. Um Straftaten nachweisen zu können, sind die Verfolgung der Geldströme und der Nachweis der kriminellen Herkunft unabdingbar.

2024 brachte die FFA ihr Fachwissen in 136 Straf- und Rechtshilfeverfahren ein. Seit Jahren nehmen die Anfragen für den Einsatz der FFA in fast allen Deliktsfeldern zu. Gleichzeitig sind die Strafverfahren, zu denen die Spezialisten hinzugezogen werden, immer komplexer und dauern immer länger. Auch im Berichtsjahr war dies der Fall, was eine enorme Herausforderung für die Abteilung darstellte und einen sehr effizienten Umgang mit den seit mehr als zehn Jahren unveränderten Ressourcen verlangte. Um eine weitere, immer problematischere Zerstückelung der FFA-Ressourcen in den Verfahren zu vermeiden, hält die BA-Leitung eine Erhöhung des Personalbestands in der Abteilung ab 2025 für unabdingbar.

Zentraler Beitrag in mehreren Strafverfahren

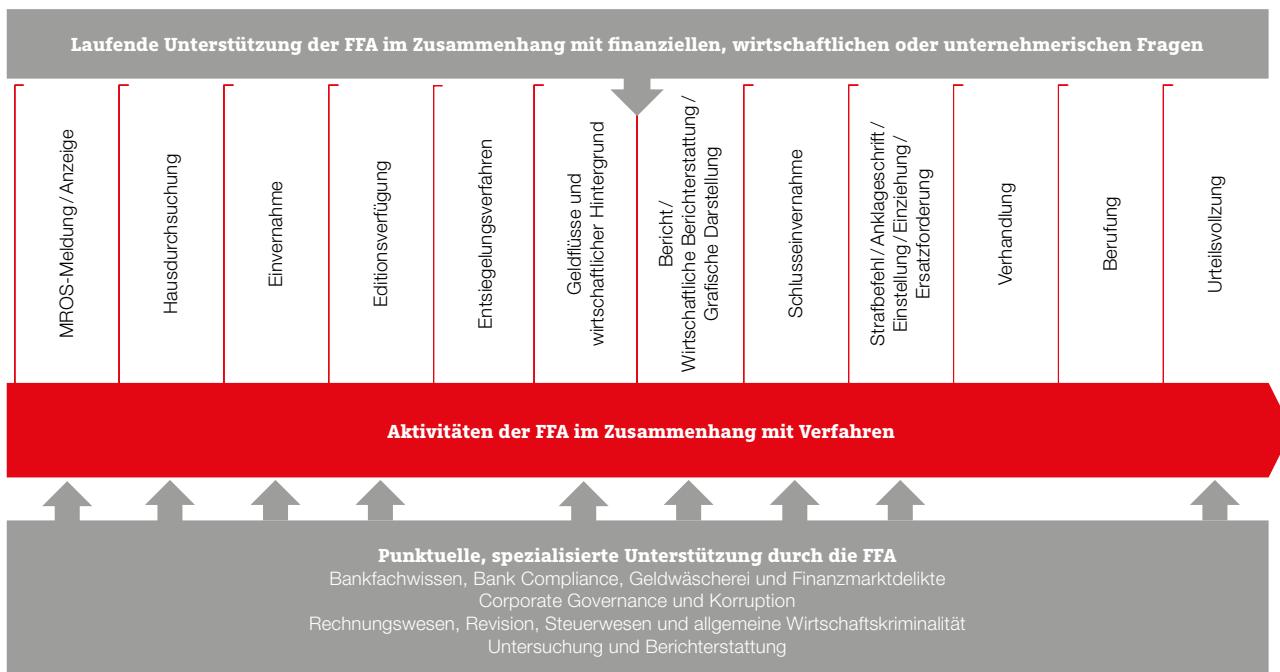
Rund ein Drittel der FFA-Ressourcen wurden im Berichtsjahr für ausserordentlich komplexe Fälle im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen eingesetzt. So leistet die FFA im Strafverfahren im Zusammenhang mit dem malaysischen Staatsfonds 1MDB (siehe S. 25) einen zentralen Beitrag, indem sie mehrere Berichte verfasste und die Verfahrensleitung während des Prozesses unterstützte. Im Zu-

sammenhang mit den Strafbefehlen gegen die Glencore International AG (siehe S. 28) und die Gunvor SA (siehe S. 28) leisteten die Analystinnen und Analysten einen massgeblichen Beitrag zur Bearbeitung der Straftatbestände Korruption und Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB). Die FFA nahm ebenfalls eine zentrale Rolle in der Entwicklung der Methodik für aufwendige und komplexe Berechnungen und Begründungen der Ersatzforderungen und der Bussen ein.

In verschiedenen weiteren Strafverfahren leistete die Abteilung durch ihre Inputs einen wesentlichen Beitrag zu den Anklageschriften und unterstützte die Verfahrensleitenden bei zahlreichen Einvernahmen.

Die 2020 etablierte und mittlerweile ausgereifte Fachorganisation der FFA bildet mit ihren 13 Fachgebieten die Brücke zwischen den Bedürfnissen der Juristinnen und Juristen und dem möglichen Beitrag der FFA-Analystinnen und -Analysten. Sie stellt auch sicher, dass das Basis- und Spezialwissen im Aufgabengebiet der FFA aktuell bleibt und der Organisation zur Verfügung steht. Im Berichtsjahr konnte die BA ganz besonders von der Arbeit der Spezialisten in einem Fachgebiet (SFG) profitieren. Zum Beispiel leisteten die SFG «Ermittlungstools und neue Technologien» einen zentralen Beitrag zum Projekt JF08: Futuro (siehe S. 39) und unterstützten die Verankerung des Projekts Dinero, das die interaktive Visualisierung und die Analyse von Banktransaktionen ermöglichen und so die Verarbeitung von grossen Mengen an Transaktionen vereinfachen wird.

Verfahrensschritte



5 Abteilung Generalsekretariat (GS)

Die verschiedenen Bereiche des Generalsekretariats unterstützen die verfahrensführenden Abteilungen in zweierlei Hinsicht: Rund die Hälfte der Mitarbeitenden des Generalsekretariats erbringt direkt operative Leistungen im Bereich der Verfahren, die andere Hälfte stellt den Betrieb der selbst verwalteten, unabhängigen Behörde sicher. Sie tut dies unter anderem durch die Entwicklung und Implementierung neuer Arbeitsinstrumente, die zu mehr Effizienz und Effektivität bei der Erfüllung des Kernauftrages beitragen.

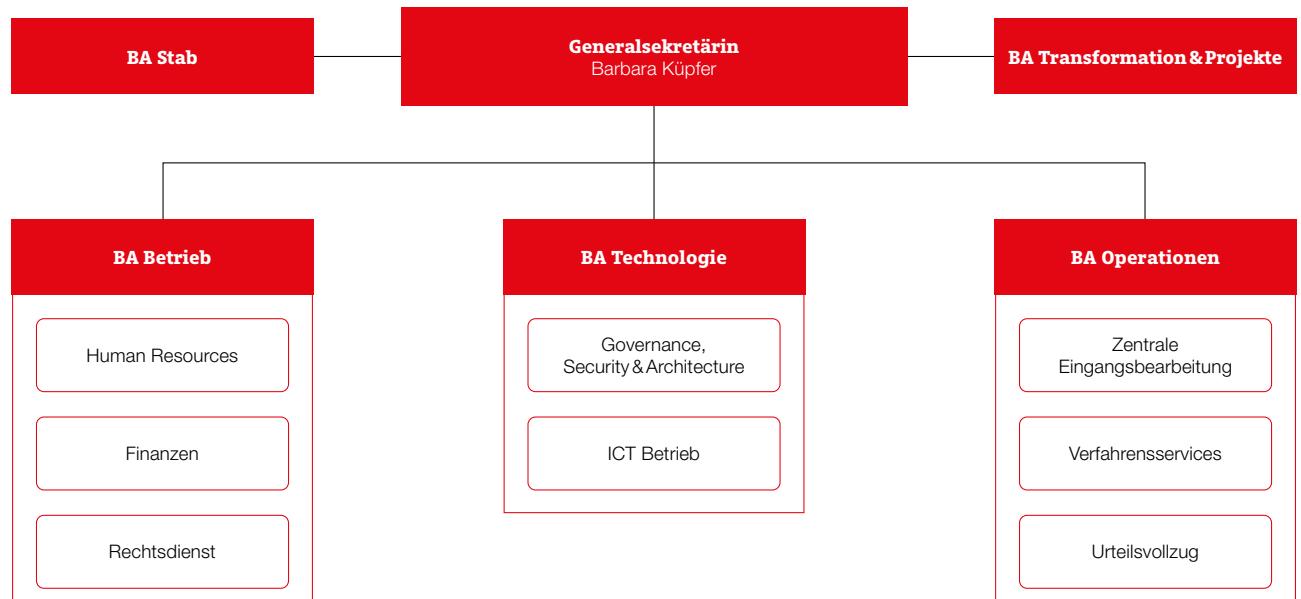
5.1 BA Transformation und Projekte

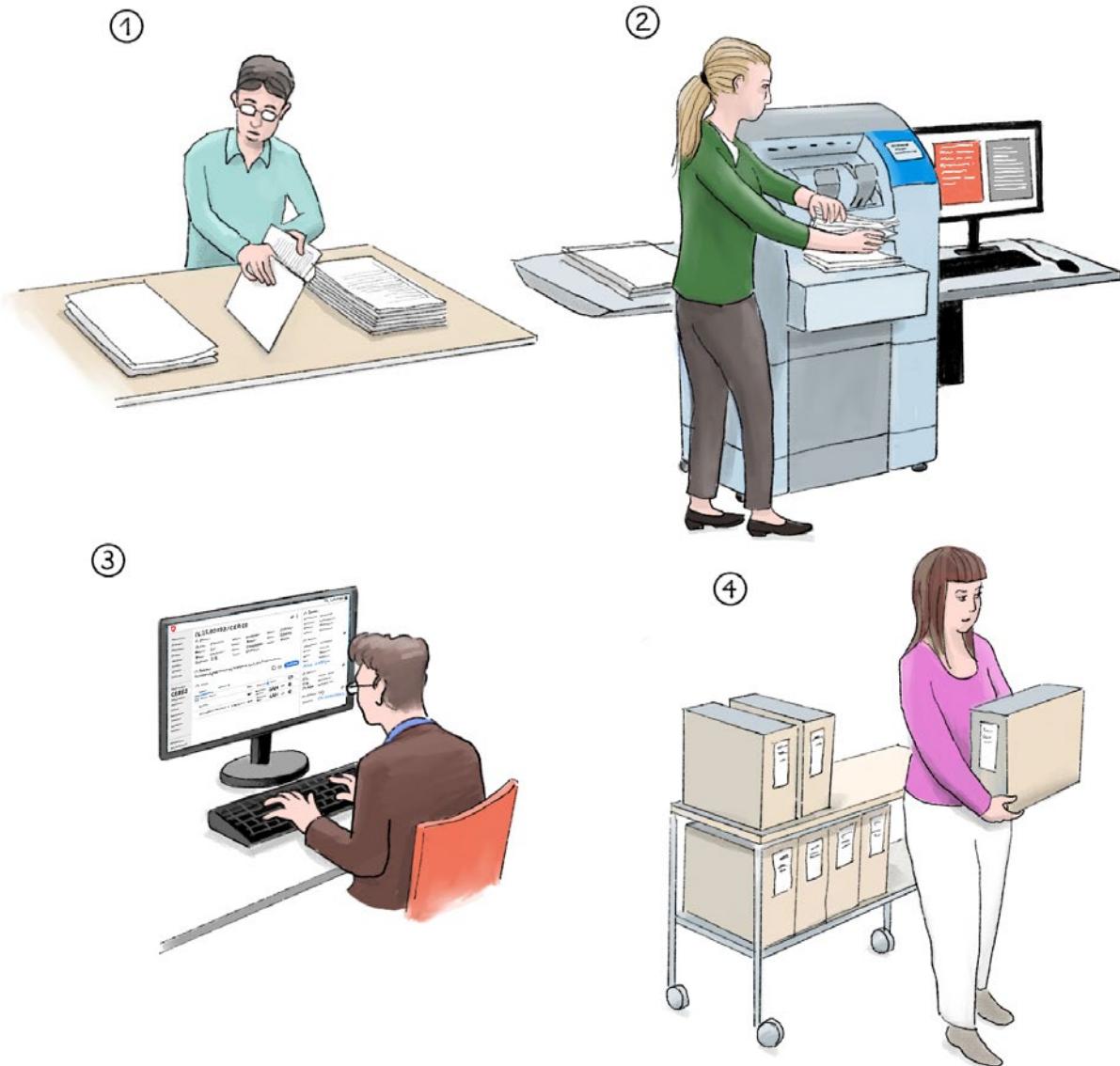
Mitte April konnte die BA mit der erfolgreichen Einführung von «voscriba» einen weiteren Schritt in der Digitalisierung der Geschäftsprozesse machen. «Voscriba» ist eine Transkriptionssoftware, eine sogenannte Speech-to-Text-Software, die Sprache automatisiert in Text umwandelt. Die Anwendung ist auf die automatische Transkription und die Nachbearbeitung von audiovisuell durchgeführten juristischen Einvernahmen ausgerichtet. Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass «voscriba» einen wichtigen Beitrag zur effizienteren

Verarbeitung von audiovisuellen Einvernahmen leistet. In enger Zusammenarbeit mit den Anwendern und dem Hersteller wird «voscriba» kontinuierlich verbessert.

Einen weiteren Baustein in der Digitalisierung der Geschäftsprozesse bildet das Projekt JF08: Futuro, das im Mai 2024 angestossen wurde und sich in der Konzeptphase befindet. Ziel des Projekts ist die Einführung einer sogenannten «Legal-Tech-Plattform» (LTP), die primär die Analysetätigkeit bei grossen Datenmengen unterstützt. Die LTP soll in Ergänzung zu Core.Link (siehe nächster Abschnitt) genutzt werden. Während die LTP die Verfahrensanalyse übernehmen wird, wird Core.Link für die Akten- und Geschäftsführung eingesetzt.

Sodann wurde im Berichtsjahr auch intensiv an der Weiterentwicklung von Core.Link gearbeitet, dem digitalen Aktenführungs- und geplanten Geschäftsverwaltungssystem der BA, das für die Aktenführung im Dezember 2022 live ging. Die Funktionalitäten werden laufend erweitert, die Anzahl der auf Core.Link geführten Geschäfte lag Ende 2024 bei 305, in denen 10 674 finalisierte Aktenstücke abgelegt waren. Im Service Dokumentenlager waren per Ende Berichtsjahr 3505 physische Originale eingelagert. Mehrfach konnten im Berichtsjahr Core.Link-Dossiers an das Bundesstrafgericht übermittelt werden. Während die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Dossiers in elektronischer Form akzeptierte, wies die Strafkammer desselben Gerichts fast alle an sie übermittelten Core.Link-Dossiers mit Verweis auf Art. 100 StPO zurück. Gemäss Strafkammer habe die





BA keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Verfahrensakten aus dem elektronischen Aktenführungs- system Core.Link. Die BA hingegen vertritt den Stand- punkt, dass Art. 100 Abs. 1 und 2 StPO weder die Pflicht, die Akten in Papierform einzureichen, noch die Pflicht, die Akten elektronisch einzureichen, statuiert. Um eine diesbezügliche Rechtsprechung zu erlangen, forderte sie die Strafkammer des Bundesstrafgerichts auf, bei einer allfälligen nächsten Rückweisung eines Core.Link- Dossiers eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Fortschritte wurden im Berichtsjahr auch bei der Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemacht. So sind mittlerweile alle dafür vorgesehenen Mitarbeitenden mit der Zertifizierung für die QES aus- gestattet. In gewissen zeitkritischen Situationen im Austausch mit den Zwangsmassnahmengerichten wird bereits die QES verwendet. Dafür wurden erste Hand- habungen geklärt, während die grundsätzliche Hand- habung für die zahlreichen Anwendungsfälle der BA in Finalisierung ist.

BA Transformation und Projekte

Core.Link ermöglicht die digitale Akten- führung und Geschäftsverwaltung der BA.

Die erhaltenen Dokumente werden sortiert, eingescannt und in Core-Link erfasst. Die physischen Originale werden im Dokumentenlager eingelagert.

Im Projekt CoLab, das die Digitalisierung der Support- Prozesse anstrebt, setzte der Bereich BA Transformation und Projekte im Berichtsjahr gleich zwei Prozesse pro- duktiv. Dank der Digitalisierung der Prozesse «Anträge für Aus- und Weiterbildung» sowie «Scanning DMA» konnten weitere bestehende, teils manuelle und lang- wierige Arbeitsschritte optimiert werden.

5.2 BA Betrieb

Der Bereich BA Betrieb ist die Zentrale für alle Aufgaben der Selbstverwaltung der BA als unabhängiger Behörde in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Er fasst das HR, die Finanzen und den Rechtsdienst zusammen.

Rechtsdienst

Der Rechtsdienst stellt zentralisiert namentlich die Erfüllung jener gesetzlichen Aufgaben der BA sicher, die nicht die Führung von Strafverfahren, den Urteilsvollzug oder den Vollzug von Rechtshilfeverfahren betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Gewährleistung der Auskunfts- und Einsichtsrechte von Personen und Behörden nach Datenschutz-, Öffentlichkeits- oder Archivierungsgesetz.

Weiter bereitet der Rechtsdienst Stellungnahmen der BA im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen vor und koordiniert die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse. Er erstellt juristische Begutachtungen im Auftrag der Geschäftsleitung zu spezifischen Rechtsfragen bzw. zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung für die BA und erteilt Rechtsauskünfte zuhanden sämtlicher Organisationseinheiten der BA. Der Rechtsdienst besorgt die Herausgabe rechtskräftiger Strafbefehle und von Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen an gesuchstellende Drittpersonen (Prinzip der Justiz-Öffentlichkeit).

Die rechtliche Prüfung der Ersuchen und die vor der Herausgabe vorzunehmende Anonymisierung der Entscheide sind oftmals mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Der Rechtsdienst stellt sodann die juristische respektive prozessuale Begleitung von Personalrechtsfällen sicher. Ebenso wird der Rechtsdienst regelmässig hinsichtlich juristischer Fragen im Bereich des Beschaffungs- und Vertragswesens beigezogen.

Human Resources

Das im Berichtsjahr eingeführte Zielbild Personalentwicklung zeigt die Verankerung der verschiedenen Weiterbildungsmassnahmen der BA, deren Schwerpunkte und Zielgruppen auf. Das Zielbild baut auf drei Ebenen auf: der BA als Ganzes, den Abteilungen und Teams sowie den Mitarbeitenden im Einzelnen. Auf der Ebene der BA lag der Fokus 2024 auf der Umsetzung der Themen Fachwissen und Führung. Interne abteilungsübergreifende Stages sollen den internen Wissenstransfer optimieren, während Stages bei Partnerbehörden den externen Wissensaustausch fördern. Erstmals fand zudem eine Führungskonferenz statt, an der ein gemeinsames Verständnis für die Veränderung der Führungsrolle in modernen Arbeitswelten sowie die Weiterentwicklung der Führungsqualität und -kultur thematisiert wurden. Auf der Ebene der Abteilungen und Teams liegt der

Fokus auf den Werten und Grundsätzen der Zusammenarbeit, und auf der Ebene der individuellen Entwicklung der Mitarbeitenden steht die gezielte Aus- und Weiterbildung im Zentrum.

Die Nachfolgeplanung für Schlüsselfunktionen gehörte zu den strategischen Zielen der BA für das Jahr 2024. Dieses Ziel umfasst die Entwicklung und die langfristige Verankerung eines strukturierten Nachfolgeplanungsprozesses, ergänzt durch gezielte Fördermassnahmen für Schlüsselpositionen. Die strategische Nachfolgeplanung wurde in der BA 2024 eingeführt.

Im Berichtsjahr wurden zudem die Ergebnisse aus der Personalumfrage, welche im Vorjahr durchgeführt worden war, analysiert und BA-weite Handlungsfelder und Massnahmen daraus abgeleitet.

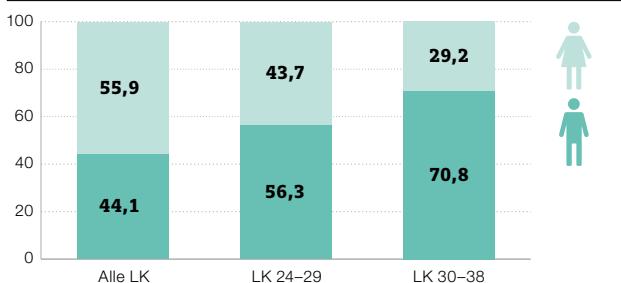
Personalbestand

Per Ende 2024 hatte die BA einen Personalbestand von 268 Mitarbeitenden (Vorjahr: 282) mit 243,6 Vollzeitstellen (Vorjahr: 257). 35 (Vorjahr: 30) sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2023	31.12.2024
Bern	222	209
Standort Lausanne	32	30
Standort Lugano	15	15
Standort Zürich	13	14

Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt/Bundesanwältin (1), Stellvertretende Bundesanwälte/-innen (2), Generalsekretär/-in (1), Leitende Staatsanwälte/-innen/Abteilungsleitende (4), Leiter/-in Kommunikation (1), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes (57), Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte (49), Juristinnen und Juristen (16), Verfahrensassistentinnen und -assistenten und Mitarbeitende Kanzlei (44), operativ tätige Mitarbeitende (24) im Generalsekretariat (exklusive Juristinnen und Juristen) und administrativ tätige Mitarbeitende (41) sowie Expertinnen und Analysten der Abteilungen FFA, WiKri und RTVC (34). Die BA bietet per 31. Dezember 2024 zudem 9 juristischen Praktikantinnen eine praktische juristische Ausbildung und die Möglichkeit, praktische Berufserfahrung zu sammeln. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 91 Prozent, das Durchschnittsalter bei 40 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 158, Französisch 86 und Italienisch 24. Die BA beschäftigt 150 Frauen und 118 Männer. Die Geschlechterquote nach Lohnklassen (LK) aufgeschlüsselt sieht folgendermassen aus:

Geschlecht (%)

Die Netto-Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 8,6 Prozent.

Disziplinarverfahren

Die Mitarbeitenden der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinarmassnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3). Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

Finanzen

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG). Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

Für das Jahr 2024 betrug das Globalbudget der BA (Funktionsaufwand und Investitionsausgaben) CHF 84,4 Millionen. Mit CHF 47,9 Millionen (57%) entfiel der Hauptanteil des Voranschlags auf die Personalausgaben. Im Weiteren wurden CHF 31,0 Millionen für die Sach- und Betriebsausgaben veranschlagt. Die restlichen CHF 5,5 Millionen betrafen die Positionen Abschreibungen und Investitionsausgaben.

Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,1 Millionen beinhaltete Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen. Die Zahlen der Staatsrechnung 2024 werden zu gegebener Zeit auf der Website «Staatsrechnung» der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

5.3 BA Stab

Der Bereich BA Stab erbringt diverse Supportaufgaben für den Bundesanwalt, die BA Leitung, die Generalsekretärin und die Geschäftsleitung der BA und nimmt Drehscheibenfunktionen zwischen den Mitarbeitenden der BA bzw. den Abteilungen und der BA Leitung bzw. der Generalsekretärin wahr. Die Leitung BA Stab ist zudem SPOC AB-BA und steuert die Kontakte zu den Partnerbehörden und den Parlamentskommissionen.

Beschaffungen

Im Rahmen von Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) informieren die Auftraggeberinnen mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) unterstellten öffentlichen Aufträge ab CHF 50 000.–. Die BA wird die entsprechenden Angaben im Laufe des Jahres 2025 zu gegebener Zeit auf ihrer Website veröffentlichen. Die BA ist als unabhängige Behörde selbstverwaltet und kann ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen gemäss Strafbehördenorganisationsgesetz selbstständig decken und damit auch beschaffen. Um die grösstmögliche Anzahl Ressourcen in der Strafverfolgung einsetzen zu können, werden gemäss den entsprechenden Budgetvorgaben gewisse temporär notwendige Dienstleistungen ausgeschrieben. Im Berichtsjahr konnte die BA Dienstleistungen im Bereich Human Resources ausschreiben (Personalverleih, Assessments, Coachings und HR Consulting). Welcher Anbieter in welchem Leistungsumfang gemäss den Rahmenverträgen letztlich zum Zuge kommen wird, entscheidet sich im Verlauf der konkreten Planung der jeweiligen Projekte und unter Beachtung der Budgetvorgaben des Bundes. Die in der Ausschreibung berücksichtigten Dienstleister haben keinen Anspruch auf eine Auftragsvergabe.

Datenschutzberater/-in

Seit dem 1. Februar 2024 ist die in dieser Form neu geschaffene Funktion des/der Datenschutzberaters/ Datenschutzberaterin in der BA besetzt und im Aufbau. Zur Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit ist diese bei BA Stab angegliedert. Die Datenschutzberaterin wirkt, bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit anderen Funktionen des Generalsekretariats, bei der Anwendung des Datenschutzrechts mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung und Schulung von BA-Mitarbeitenden in Fragen des Datenschutzes, die Prüfung der Bearbeitung von Personendaten und gegebenenfalls die Empfehlung von Korrekturmassnahmen sowie die Bearbeitung von allfälligen Datenschutzvorfällen. Sie ist die Anlaufstelle für die von den Datenbearbeitungen betroffenen Personen und für die für den Datenschutz zuständigen Behörden, namentlich für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Im Bereich des Datenschutzes wurden im Verantwortungsbereich der BA im Berichtsjahr keine Vorfälle verzeichnet.

5.4 BA Technologie

Der Bereich BA Technologie stellt als Support-Organisation den Betrieb der ICT und die Informationssicherheit für die gesamte BA sicher. Er begleitet entsprechende Projekte mit Bezug zur elektronischen Datenverarbeitung und der hierzu verwendeten Hardware- und Softwareinfrastruktur, kontrolliert diese und gewährleistet, dass sie koordiniert in den Betrieb übernommen werden können.

ICT Betrieb

Der ICT Betrieb arbeitet neue Serviceleistungen aus, stellt deren Leistungsüberprüfung sicher und integriert diese in den bestehenden Betrieb. Zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Prozesse wurde begonnen, ein IT-Service-Management zu etablieren. Die Fachapplikationen liefen 2024 sehr stabil, es kam nur zu wenigen ungeplanten Systemausfällen. Neben diesen Aufgaben stellt der Bereich auch den Support der technischen Infrastruktur sicher. Zudem prüft er auf Anfrage die E-Mails aller BA-Mitarbeitenden auf Authentizität sowie Schadsoftware.

Stark beschäftigt hat den ICT Betrieb im Berichtsjahr die Einführung von Microsoft M365 im November 2024. Es galt, die neuen Anwendungen nahtlos in die bestehende ICT-Landschaft der BA zu integrieren und den Kulturwandel zu begleiten.

Governance, Security & Architecture

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Informationssicherheitsdokumente einer Überarbeitung unterzogen oder neu erstellt. Damit haben wir auf Empfehlungen der EFK reagiert und den qualitativen Status in der Informationssicherheit noch einmal wesentlich verbessert.

Mit der Implementierung des Governance-Rahmenwerks COBIT2019 will die BA die Maturität der IT-Governance erhöhen sowie Informationen und Technologien effektiv und effizient steuern. Die Umsetzung der Governance- und Managementziele sowie die neuen Gremien geben der BA den nötigen Schub für ein transparentes System, mit dem künftig Informationen und Technologien optimal gesteuert werden können.

Ebenfalls wurde das Risikomanagementsystem überarbeitet und operationalisiert. Die identifizierten Risiken werden damit systematisch beurteilt sowie der Fortschritt der definierten Massnahmen überprüft.

5.5 BA Operationen

Zum Bereich BA Operationen gehören der Urteilsvollzug, die Zentrale Eingangsbearbeitung und die Verfahrensservices.

Urteilsvollzug (UV)

Der Urteilsvollzug ist als von der Untersuchung und Anklageerhebung unabhängige Stelle zuständig für den Vollzug von Entscheiden der Strafbehörden des Bundes. Er vollzieht in Rechtskraft erwachsene Entscheide des Bundesstrafgerichts und Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungs- und Einziehungsverfügungen etc.). Dabei handelt es sich um Entscheide, die durch inländische wie auch ausländische Verfahren mit verschiedenen Mitteln vollzogen werden, beispielsweise mithilfe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) oder auch durch die aktive Rechtshilfe. Zusätzlich ist der UV SPOC zum Bundesamt für Justiz (BJ) in Fällen, in denen das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) zur Anwendung gelangt (sog. Sharing-Verfahren).

Der UV übernimmt auch im Bereich Zentraler Support Strafverfahren (ZS-SV) wichtige Aufgaben, die einen direkten Einfluss auf später zu erledigende Vollzugsaufgaben haben und eine enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdienst und den operativen Abteilungen der BA erfordern. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist der UV zuständig für die Eröffnung und Verwaltung von Konten bei der Postfinance (CHF) und der SNB (USD, EUR) sowie von Depots bei der BEKB im Fall von beschlagnahmten Vermögenswerten. Eine Kontoeröffnung erfolgt in Fällen, in denen Bargeld bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmt wird, wenn ein Finanzintermediär liquidiert wird oder bei vorzeitiger Verwertung.

Auch die Organisation von vorzeitigen Vermögensverwertungen und die Unterstützung der operativen Abteilungen gehören zum Aufgabengebiet des ZS-SV.

Darüber hinaus führt der UV die sog. Haftliste, eine Übersicht aller inhaftierten Personen in Verfahren der BA. Im Zusammenhang mit der Haftliste obliegt auch die Triage von Haftrechnungen (ordentlicher Strafvollzug / vorzeitiger Strafvollzug / Massnahmenvollzug) und Gesundheitskosten der Vollzugskantone dem UV.

Im Berichtsjahr gingen beim UV 425 rechtskräftige Entscheide zwecks Vollzug respektive mit Handlungsbedarf ein. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 696 Dossiers im UV erledigt werden.

2024 sind aus Strafverfahren der BA neue Ersatzforderungen in der Höhe von CHF 210 515 702.60 in Rechnung gestellt worden. Im gleichen Zeitraum hat die BA Vermögenswerte aus Einziehungen und Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt CHF 242 259 172.18 an das BJ überwiesen, das für die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) zuständig ist. Der noch einzutreibende respektive aufgelaufene Gesamtbetrag von Ersatzforderungen oder Einziehungen aus Verfahren der BA beläuft sich per 31. Dezember 2024 auf CHF 771 027 464.–.

Liquidation einer Genfer Immobiliengesellschaft

Mit Urteil vom 1. Oktober 2014 wurden die Inhaberaktien und die Kontokorrentkonten der Aktionäre und Gleichgestellten einer Genfer Immobiliengesellschaft vollständig eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB).

Bevor die oben genannte Gesellschaft liquidiert werden konnte, musste sich die Abteilung UV der BA mit zahlreichen Problemen auseinandersetzen. Insbesondere mussten zwei Immobilien, die der Gesellschaft gehörten, in Genf verkauft werden. Bei der ersten Liegenschaft sah sich der UV mit dem Problem konfrontiert, dass die Liegenschaft teilweise auf dem Nachbargrundstück lag, was den UV dazu zwang, mit den Miteigentümern des Nachbargrundstücks zu verhandeln und mehrere Vereinbarungen mit den Käufern der Liegenschaft zu treffen, um die Problematik zu lösen. Dieses Gebäude wurde für einen Preis von CHF 17,5 Millionen verkauft.

Für das zweite Gebäude (Geschäftsgebäude) musste vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags eine Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Arbeiten vom Käufer und vom Mieter unterzeichnet werden, was zu Verhandlungen zwischen dem UV als Verkäufer, dem Käufer und dem Mieter führte. Nach der Unterzeichnung des Kaufvertrags für dieses zweite Gebäude stellte sich auch eine Frage im Zusammenhang mit einem Vorkaufsrecht des Staates. Diese Immobilie wurde für einen Preis von CHF 23 Millionen verkauft.

Der eigentliche Liquidationsprozess verlief reibungslos, schnell und ohne grössere Komplikationen.

Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB)

Die ZEB ist das zentrale Eingangstor für alle Eingänge im Kerngeschäft, die nicht mit einem bereits bestehenden Verfahren in Zusammenhang stehen. Sie triagiert die Neueingänge nach rechtlichen Gesichtspunkten mithilfe eines vordefinierten Ablaufs und identifiziert die betroffenen Deliktsfelder. Im Rahmen einer ersten Prüfung (Bundeszuständigkeit etc.) werden frühzeitig mögliche Erledigungsarten festgestellt und direkt innerhalb der ZEB bearbeitet. Sofern die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, redigiert die ZEB direkt eine Nichtanhandnahme (2024 waren das 95). Alle anderen neuen Eingänge werden entweder den zuständigen operativen Abteilungen zugestellt oder unter Bezug des OAB einer vertieften Prüfung unterzogen. Die ZEB steuert die Abläufe bis zur Zuweisung an die zuständige Abteilung oder bearbeitet den Verfahrensabschluss.

Durch die speditive und effiziente Erstbearbeitung von Neueingängen wird eine wirksame Entlastung der verfahrensführenden Abteilungen erreicht. Zudem wird eine einheitliche Bearbeitung ähnlicher Eingänge sichergestellt.

Insgesamt bearbeitete die ZEB im Berichtsjahr 2092 Eingänge. Hierunter wurden 109 Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) behandelt. Ein Grossteil dieser Eingänge löste ein neues Straf- oder Rechtshilfeverfahren aus. Hiervon waren 327 Ersuchen der Kantone um Verfahrensübernahme; bei 82,5 Prozent von diesen anerkannte die BA die Bundeskompetenz. Von den neuen Straf- oder Rechtshilfeverfahren wurden 1534 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Rund 38 Prozent der im Berichtsjahr von der BA erledigten Verfahren (ohne Massengeschäfte) wurden innerhalb der ZEB behandelt.

Im Berichtsjahr hat die ZEB zudem insgesamt 161 Ersuchen um Verfahrensübernahme an Kantone gestellt, weil Delikte zur Anzeige gebracht wurden, die nicht in die Zuständigkeit der BA fallen. Davon richteten sich die vorgebrachten Vorwürfe in einigen Fällen gegen die Mitglieder von Gerichten und Behörden der Kantone oder Gemeinden.

Entgegen der landläufigen Meinung ist die BA nicht Aufsichtsbehörde über die Gerichte und Behörden der Kantone oder Gemeinden. Die BA besitzt keine gesetzlichen Befugnisse, um die Tätigkeit dieser Behörden zu überprüfen oder zu beeinflussen. Dementsprechend können bei der BA weder Beschwerden noch Ersuchen um Untersuchungen gegen diese Behörden eingereicht werden.

Hintergrund der Eingaben sind oftmals Urteile oder Entscheide von eidgenössischen Gerichten und Behörden, mit denen diese auf Beschwerden der Anzeigerstatter nicht eingetreten sind oder diese abgewiesen haben beziehungsweise mit denen die Anzeigerstatter nicht einverstanden sind. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die BA weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch Beschwerdeinstanz gegen dessen Urteile ist. Eine Strafanzeige stellt keinen Ersatz für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren dar. Es ist nicht Sache der BA, sich mit Beschwerden gegen Entscheidungen oder Urteile anderer Behörden oder Gerichte zu befassen.

Verfahrensservices

Der Fokus der Verfahrensservices liegt auf den zentralisierten Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren. Die Aufgaben der Services umfassen u. a. die Digitalisierung von Bankbewegungen für Finanzanalystinnen und -analysten, die Erfassung und die sichere Archivierung beispielsweise von Spuren nach Bankomatsprengungen, die Aufbereitung von Verfahrensunterlagen, E-Mails und Dokumenten sowie die Organisation der Übersetzungen in zahlreiche Sprachen.

Alle Services haben zum Ziel, den operativen Bereich für die Wahrnehmung seiner Kernaufgaben zu entlasten. So verarbeitet beispielsweise der Service Editionen Finanzintermediäre (SEFI) Bankeditionen und stellt sie den verfahrensführenden Einheiten in elektronischer Form zur Verfügung. So wurden im Berichtsjahr 985 Editionen verarbeitet. Das Datenmanagement (DMA) übernimmt unter anderem Aufträge für das Aufbereiten, Paginieren und Scannen von Unterlagen zuhanden der operativen Einheiten und arbeitet dabei auch eng mit dem SEFI und dem Service Asservate zusammen. Das DMA hat 2024 insgesamt 2768 Aufträge verarbeitet.

Der Service Asservate ist für den gesamten Lebenszyklus der sichergestellten Beweismittel verantwortlich. Dies beinhaltet die Erfassung der Beweismittel, ihre korrekte Lagerung sowie die Umsetzung der finalen Entscheide. Allein 2024 wurden 6123 Asservate eingelagert. Dazu gehören Kleidung und Schmuck genauso wie Sprengstoffe und Autos.

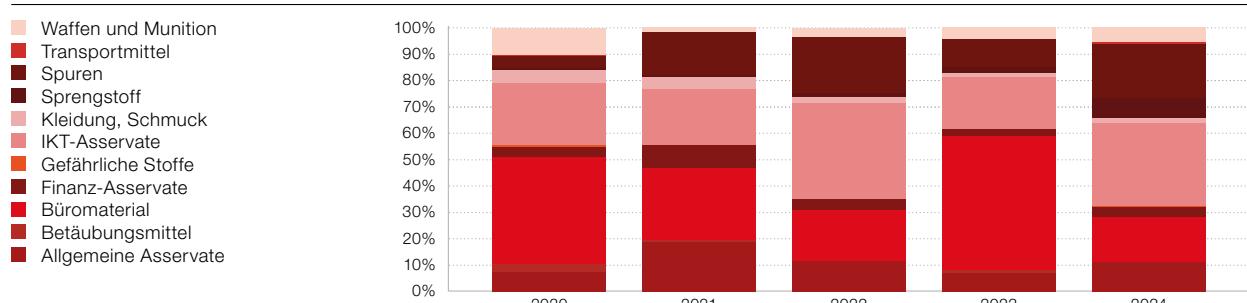
Neben den IKT-Asservaten und den Betäubungsmitteln hat auch die Menge an Sprengstoff und Spuren zugenommen. Dies ist vor allem auf die Serie von Bankomatensprengungen zurückzuführen, zu denen die BA Verfahren führt. Alle Asservate werden mittels einer im Jahr 2020 eingeführten Lagerlösung erfasst und bewirtschaftet. Das sogenannte AMS, das erste gemeinsame System von BA und fedpol, unterstützt alle Phasen von der Erfassung der Objekte durch die Ermittler an Hausdurchsuchungen bis hin zu den finalen Entscheiden wie Rückgabe/Aushändigung, Vernichtung oder Einziehung bei Vermögenswerten.

Der Service eDiscovery ermöglicht den operativen Bereichen die Analyse grosser, unstrukturierter Datensmengen. So werden für einen bestimmten Sachverhalt relevante Daten (meistens E-Mails und Dokumente) für die Ermittlungen bereitgestellt.

Der Sprachdienst koordiniert und verwaltet unter anderem für die verfahrensführenden Bereiche die externen Aufträge für Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetschereinsätze, beispielsweise für Einvernahmen. 2024 wurden Übersetzungen in 49 Sprachen veranlasst. Außerdem pflegt der Service ein grosses Netzwerk mit 213 Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern.

Der Service Forensische Sicherung überprüft in Zusammenarbeit mit der BKP alle bei der BA eingehenden physischen Datenträger wie Festplatten, CDs oder USB-Sticks auf Schadsoftware und sichert sie forensisch. Im Berichtsjahr waren dies 785 Objekte.

Verteilung der Asservate auf Kategorien



5.6 Allgemeine Weisungen und Reglemente

Im Berichtsjahr wurden der Code of Conduct (CoC), das Aus- und Weiterbildungsreglement, das Konzept Operatives Controlling und die Weisung über den Pikett-dienst im verfahrensführenden Bereich angepasst. Weiter ergingen die neu geschaffene Weisung über den Pikett-dienst in nicht verfahrensführenden Bereichen und die Unterschriften- und Kompetenzregelung im Bereich der Human Resources (HR). Zudem wurden im Bereich Informationssicherheit mehrere Weisungen neu erstellt und bestehende Weisungen überarbeitet.

5.7 Code of Conduct

Die beratende Ethikkommission (Kommission) begleitet unabhängig die Umsetzung und Entwicklung des Code of Conduct (CoC). Die beratende Kommission besteht mindestens aus einem Mitarbeiter jeder Abteilung, einem Mitarbeiter des Rechtsdienstes und einem Mitarbeiter der Human Ressources. Sie muss so zusammengesetzt sein, dass die verschiedenen Funktionen und Sprachregionen angemessen vertreten sind. Der Auftrag der Kommission besteht in der Umsetzung des Code of Conduct und im Erlass von Stellungnahmen auf Anfrage der Staatsanwälte, Mitarbeitenden oder der Geschäftsleitung.

2024 tagte die Kommission sieben Mal und bearbeitete insgesamt 13 verschiedene Fragen. Vier Entscheidungen wurden auf dem Zirkularweg getroffen. Weiter überarbeitete die Kommission den CoC und legte ihre Vorschläge der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor. Aufgrund der Fragen, die an die Kommission herangetragen wurden, entschied sie, das Kapitel zu den Nebenbeschäftigungen sowie jenes zu den Geschenken anzupassen und zu präzisieren.

6 Kommunikation

Über 1000 Medienanfragen aus aller Welt bearbeitete die Kommunikation der BA in enger Zusammenarbeit mit den Verfahrensleitenden im Berichtsjahr. Außerdem informierte sie die Öffentlichkeit mit 17 Medienmitteilungen über Meilensteine in bedeutenden Strafverfahren. Als Dienstleisterin stand sie im Berichtsjahr ausserdem der Geschäftsleitung, den Abteilungsleitungen sowie zahlreichen Mitarbeitenden bei kommunikativen Vorhaben beratend zur Seite und setzte diverse Kommunikationsmassnahmen um.

6.1 Externe Kommunikation

Im Berichtsjahr trafen bei der BA über 1000 Medienanfragen aus allen Teilen der Welt ein. Die ausländischen Medien interessierten sich vorwiegend für Strafverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität, darunter den 1MDB-Komplex, die Fussballverfahren oder Strafverfahren im Bereich der Unternehmensstrafbarkeit. Der Prozess und die Verurteilung in erster Instanz des ehemaligen Innenministers von Gambia, Ousman Sonko, im Mai 2024 sorgten ebenfalls für weltweites Medieninteresse. Fast die Hälfte aller Anfragen betraf den Bereich Staatsschutz und kam grösstenteils von inländischen Medienstellen. Sie interessierten sich vor allem für Sprengstoffdelikte, darunter Bankomatenprensungen und ab dem letzten Quartal die Sprengstoffvorfälle in Genf mit mehreren Verletzten, sowie für mutmassliche Verstösse im Bereich Russland-Sanktionen, Spionage und politischer Nachrichtendienst sowie für Verfahren wegen des Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung und der Wahlfälschung. Über 100 Anfragen betrafen des Weiteren die Anklageeinreichungen und Urteile im Berichtsjahr im Bereich Terrorismus.

Regelmässig tauschten sich die Mitarbeitenden der Kommunikation mit den Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten anderer Bundesbehörden, der kantonalen Staatsanwaltschaften und den Kantonspolizeien aus – dies sowohl im Rahmen der Beantwortung von aktuellen Anfragen, als auch an den jährlichen Treffen der Medienbeauftragten der Schweizer Polizeikorps (SKMP) und der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS).

6.2 Interne Kommunikation

Die Kommunikation der BA stellte im Berichtsjahr auch den kontinuierlichen internen Informationsaustausch sicher. Wichtige Instrumente sind dabei das Intranet, das aktualisiert und überarbeitet wird, und der interne Newsletter, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig über wichtige Entwicklungen informiert.

Die Kommunikationsspezialisten sind täglich mit der Medienbeobachtung befasst und informieren die Kolleginnen und Kollegen über die neuesten Entwicklungen im In- und Ausland im Zusammenhang mit der Tätigkeit der BA. Während des ganzen Jahres unterstützten sie ausserdem die GL, die Abteilungsleitenden, die Projektleitenden oder die Verfahrensleitenden bei der Kommunikation verschiedenster Themen über die zur Verfügung stehenden Kanäle Intranet, Newsletter oder verschiedene Veranstaltungen.

Die wöchentliche informative Videositzung, die vom Bundesanwalt oder von seinen Stellvertretern geleitet wird, bleibt ein geschätztes Instrument, über das wichtige Informationen aus der Geschäftsleitung und den Abteilungen intern kommuniziert werden.

Reporting

Strafuntersuchungen

2024

	ST*	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	248	6	0	34	3	10	13	15	3	0	332
Erledigungen Strafuntersuchungen											
Nichtanhandnahmen	109	2	2	4	5	3	2	7	1	95	230
Einstellungen	89	5	0	3	0	0	5	12	8	0	122
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	54	1	0	4	1	0	1	1	1	200	263
Strafbefehle**	87	0	0	5	0	0	0	0	2	0	94
Vereinigungen	3	0	0	1	0	32	24	1	0	1	62
Urteile in Rechtskraft erwachsen	11	0	0	4	0	0	0	1	0	0	16
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	353	8	2	21	6	35	32	22	12	296	787
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2024)											
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	153	5	0	34	3	6	13	16	3	0	233
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	63	5	0	24	2	6	5	16	1	0	122
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	34	5	0	8	2	3	9	7	1	0	69
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	15	0	0	11	1	0	3	8	2	0	40
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	11	0	0	3	1	0	4	12	5	0	36
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	4	2	0	3	0	0	2	1	3	0	15
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	4	0	0	2	1	0	1	2	1	0	11
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	2	0	0	0	0	0	2	3	1	0	8
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	0	2	0	1	0	0	1	2	0	0	6
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	1	0	0	0	0	0	0	6	3	0	10
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	1	1	0	0	1	0	1	2	1	0	7
Total eröffnete Strafuntersuchungen	288	20	0	86	11	15	41	75	21	0	557
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.2024)	409	5	2	35	0	5	6	17	11	0	490
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.2024)	136	3	18	23	8	3	7	15	4	78	295
Hängige Hauptverfahren (per 31.12.2024)	30	0	0	7	4	1	8	16	5	0	71
Eingereichte Anklagen	12	0	0	5	1	1	0	2	1	0	22
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	25	0	0	0	0	0	0	3	1	0	29

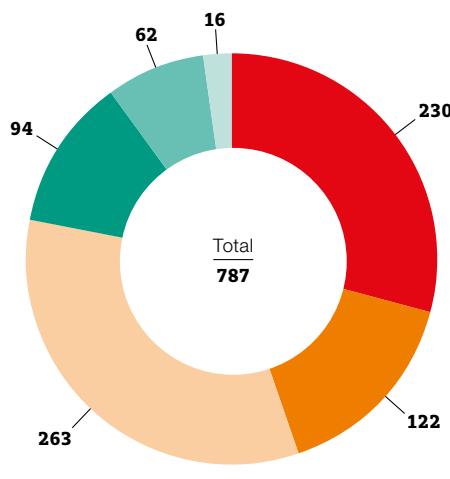
* Ohne Massengeschäfte; Massengeschäfte siehe S. 58 ff.

** Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl Verfahren.

Erledigungen

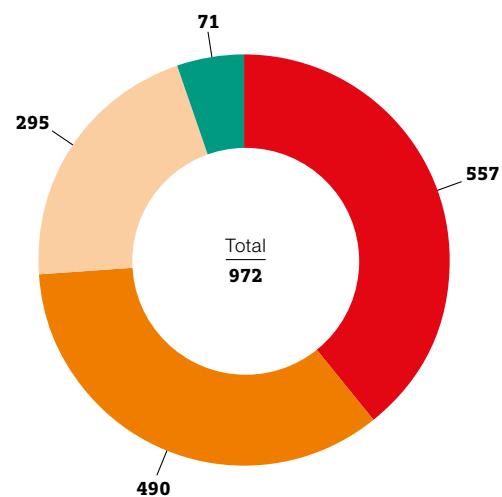
nach Erledigungsart (Total BA)

- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton
- Strafbefehle**
- Vereinigungen
- Urteile in Rechtskraft erwachsen

**Hängig per 31.12.2024**

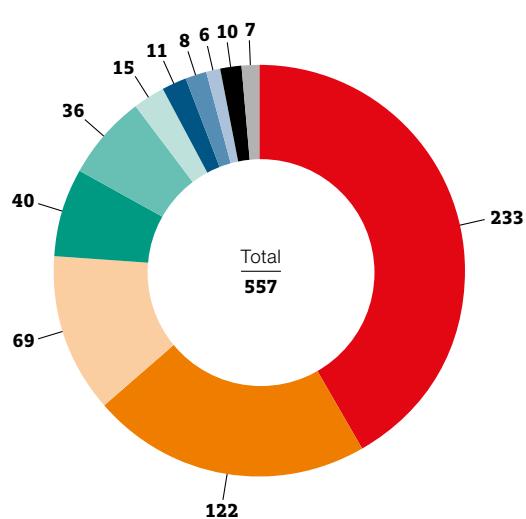
(Total BA)

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Hauptverfahren

**Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2024)**

nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- 5 bis 6 Jahre
- 6 bis 7 Jahre
- 7 bis 8 Jahre
- 8 bis 9 Jahre
- 9 bis 10 Jahre
- mehr als 10 Jahre



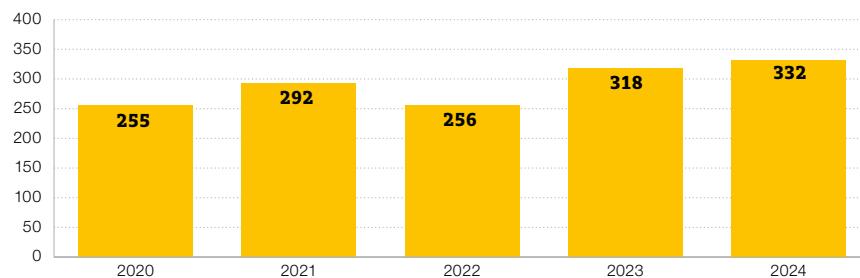
Strafuntersuchungen

Entwicklung 2020–2024 (Total BA)

	2020	2021	2022	2023	2024
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	255	292	256	318	332
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahmen	377	362	429	307	230
Einstellungen	114	141	179	100	122
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	171	240	275	292	263
Strafbefehle	–	–	129	90	94
Vereinigungen	–	–	121	49	62
Urteile in Rechtskraft erwachsen	–	–	13	11	16
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	–	–	1146	849	787
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)					
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	168	221	233
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	84	94	122
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	54	57	69
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	30	44	40
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	24	24	36
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	–	–	22	17	15
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	–	–	5	13	11
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	–	–	27	6	8
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	–	–	3	14	6
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	–	–	2	2	10
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	–	–	10	8	7
Total eröffnete Strafuntersuchungen	428	423	429	500	557
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.)	345	392	389	451	490
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.)	481	598	305	308	295
Hängige Hauptverfahren (per 31.12.)*	–	–	–	–	71
Eingereichte Anklagen	29	14	21	16	22
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	4	6	4	3	2
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	10	27	14	16	29

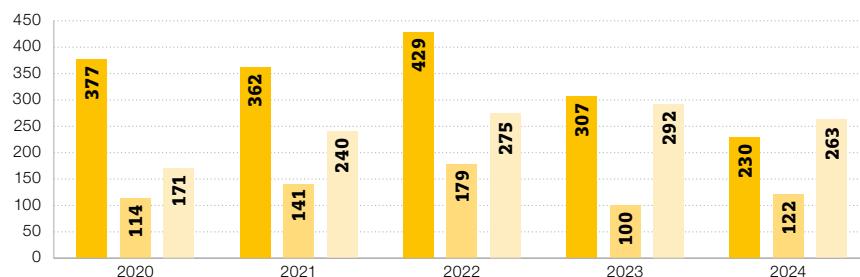
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.
 * Die Hauptverfahren werden erst ab 2024 ausgewiesen.

Neueröffnungen



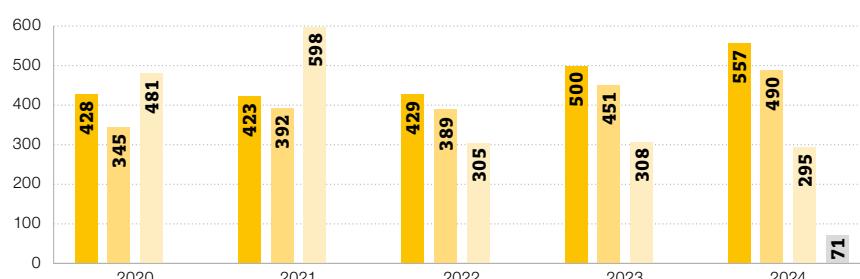
Erledigungen

- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen/Delegation/
Weiterleitungen/Zurück an Kanton



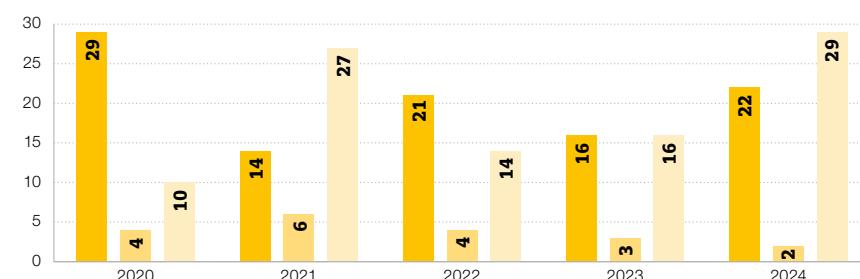
Hängig per 31.12.

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Hauptverfahren



Anklagen

- Eingereichte Anklagen
- Eingereichte Anklagen
im abgekürzten Verfahren
- Überweisungen Strafbefehle an Gericht



Passive Rechtshilfe

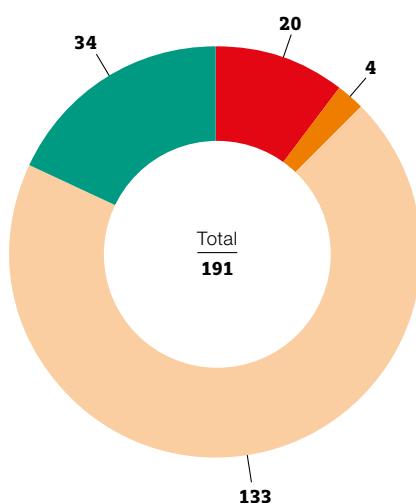
2024

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Angenommene Rechtshilfeersuchen	7	5	111	2	4	12	9	15	8	173
Erledigungen Rechtshilfeverfahren										
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	1	0	19	0	0	0	0	0	0	20
Rechtshilfe verweigert	1	0	2	1	0	0	0	0	0	4
Rechtshilfe gewährt	4	4	87	3	2	8	7	12	6	133
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	1	1	18	0	1	2	5	2	4	34
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	7	5	126	4	3	10	12	14	10	191
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2024)										
Ersuchen eingegangen	0	1	4	0	0	4	0	0	2	11
Ersuchen in Prüfung	2	1	23	1	1	1	2	10	3	44
Rechtshilfevollzug	7	15	88	4	0	2	8	19	7	150
Beschwerdeverfahren	0	0	1	0	0	0	0	1	1	3
Total hängige Rechtshilfeverfahren	9	17	116	5	1	7	10	30	13	208
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	3	5	63	1	1	7	3	9	7	99
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	2	4	26	2	0	0	2	5	2	43
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	0	3	8	2	0	0	2	5	1	21
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	2	0	16	0	0	0	0	3	0	21
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	1	0	3	0	0	0	0	1	3	8
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	1	5	0	0	0	0	3	7	0	16

Erledigungen

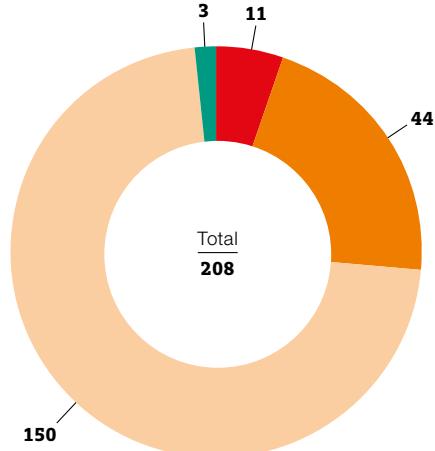
nach Erledigungsart (Total BA)

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)

**Hängig per 31.12.2024**

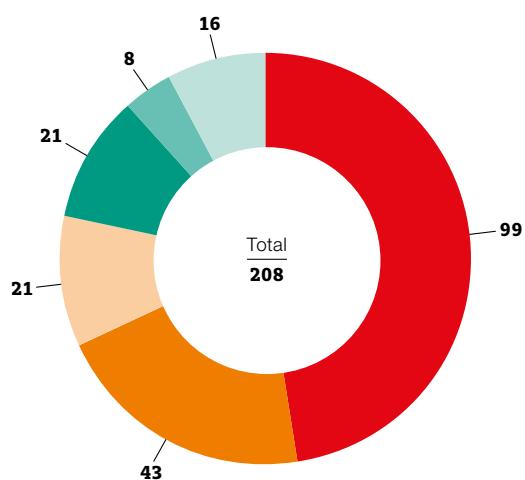
(Total BA)

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren

**Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2024)**

nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- mehr als 5 Jahre

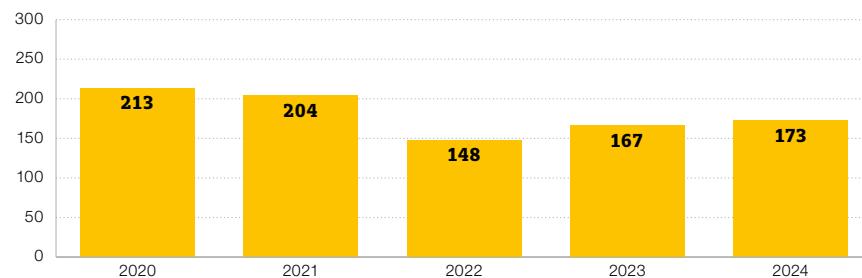


Passive Rechtshilfe

Entwicklung 2020–2024 (Total BA)

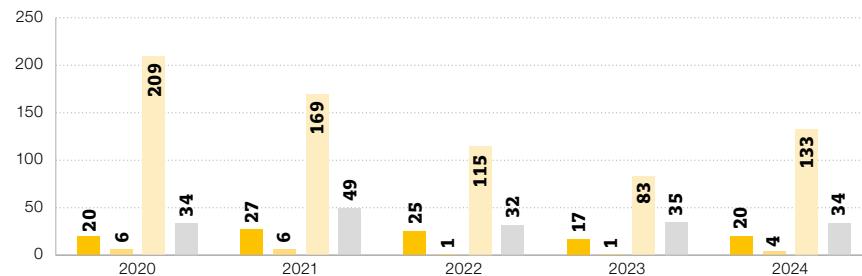
	2020	2021	2022	2023	2024
Angenommene Rechtshilfeersuchen	213	204	148	167	173
Erledigungen Rechtshilfeverfahren					
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	20	27	25	17	20
Rechtshilfe verweigert	6	6	1	1	4
Rechtshilfe gewährt	209	169	115	83	133
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	34	49	32	35	34
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	269	251	173	136	191
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)					
Ersuchen eingegangen	10	5	9	5	11
Ersuchen in Prüfung	50	39	41	46	44
Rechtshilfevollzug	183	147	140	162	150
Beschwerdeverfahren	6	7	1	1	3
Total hängige Rechtshilfeverfahren	249	198	191	214	208
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	94	115	99
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	44	39	43
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	18	27	21
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	9	12	21
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	14	6	8
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	–	–	12	15	16

Angenommene Rechtshilfeersuchen



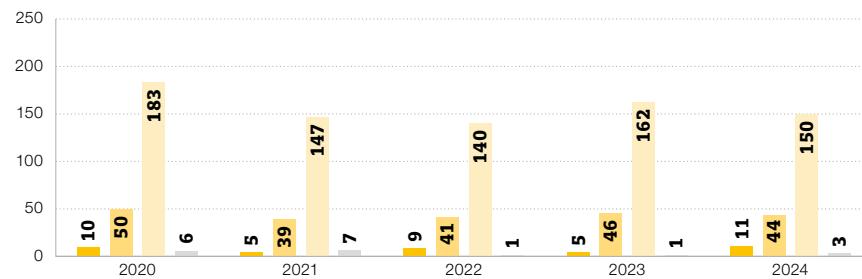
Erledigungen

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen
(z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



Hängig per 31.12.

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren



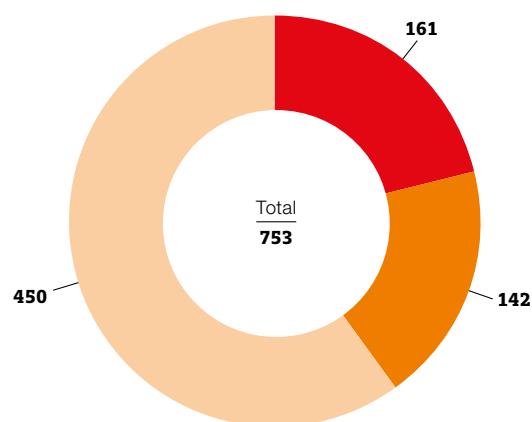
Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)

2024

Neueingänge Massengeschäfte	
Falschgeld	161
Sprengstoff	142
Delikte gegen Beamte	450
Total Neueingänge Massengeschäfte	753
Erledigungen Massengeschäfte	
Falschgeld	149
Sprengstoff	145
Delikte gegen Beamte	353
Total Erledigungen Massengeschäfte	647
Hängige Massengeschäfte (per 31.12.2024)	
Falschgeld	24
Sprengstoff	4
Delikte gegen Beamte	103
Total hängige Massengeschäfte	131
Verfahrensdauer bis 3 Monate	94
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	30
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	5
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	2
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	0

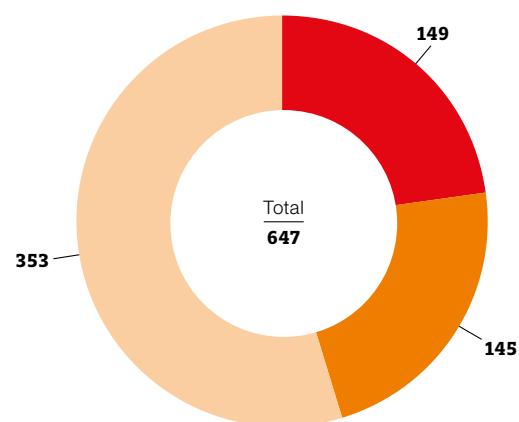
Neueingänge
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



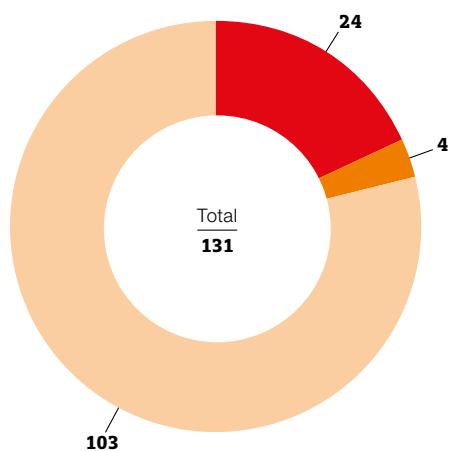
Erledigungen
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



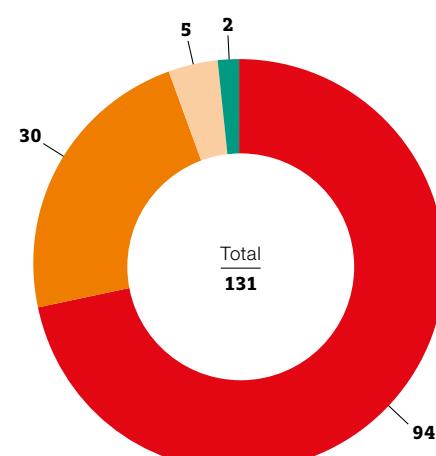
Hängig per 31.12.2024
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



Hängig per 31.12.2024
nach Verfahrensdauer (Total ST)

- bis 3 Monate
- 3 bis 6 Monate
- 6 bis 9 Monate
- 9 bis 12 Monate
- mehr als 12 Monate



Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)

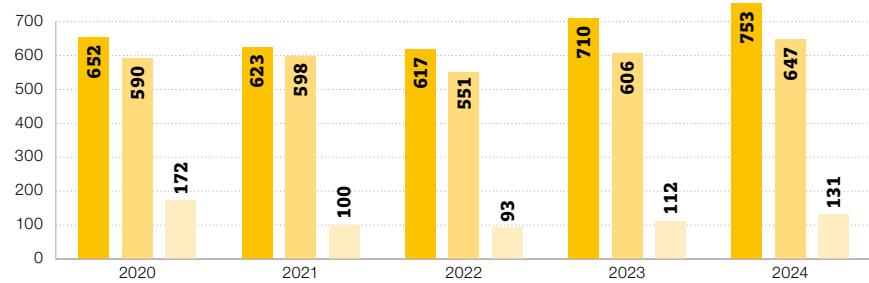
Entwicklung 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Neueingänge Massengeschäfte					
Falschgeld	–	–	112	120	161
Sprengstoff	–	–	126	160	142
Delikte gegen Beamte	–	–	379	430	450
Total Neueingänge Massengeschäfte	652	623	617	710	753
Erledigungen Massengeschäfte					
Falschgeld	181	136	98	115	149
Sprengstoff	181	159	126	158	145
Delikte gegen Beamte	–	–	327	333	353
Divers (inkl. Delikte gegen Beamte)	228	303	–	–	–
Total Erledigungen Massengeschäfte	590	598	551	606	647
Hängige Massengeschäfte (per 31.12.)					
Falschgeld	–	–	21	20	24
Sprengstoff	–	–	5	8	4
Delikte gegen Beamte	–	–	67	84	103
Total hängige Massengeschäfte	172	100	93	112	131
Verfahrensdauer bis 3 Monate	–	–	69	89	94
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	–	–	9	17	30
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	–	–	5	3	5
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	–	–	3	0	2
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	–	–	7	3	0

Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)

- Neueingänge
- Erledigungen
- Hängige



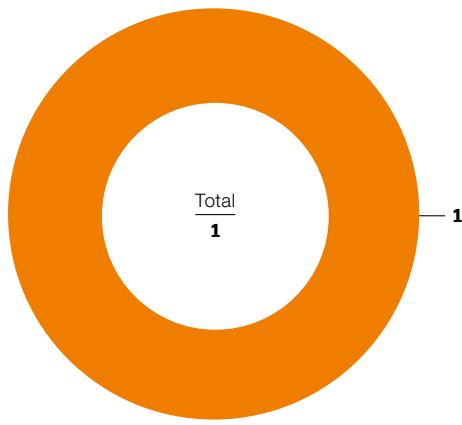
Beschwerden beim Bundesstrafgericht 2024

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	24	5	34	5	3	1	15	43	4	29	163
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	26	5	39	7	2	1	5	40	6	29	160
davon gutgeheissen	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	3
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	25	3	37	6	2	1	5	33	6	25	143
davon gegenstandslos	1	2	1	1	0	0	0	5	0	4	14

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht
(Total BA)

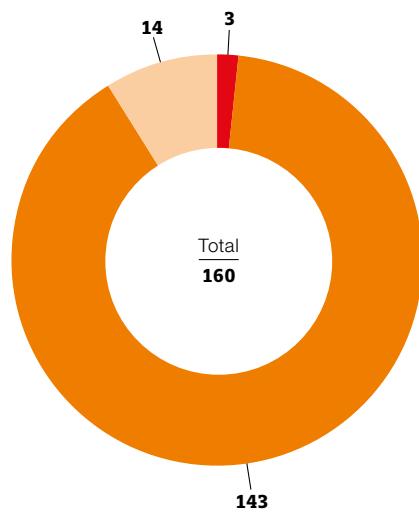
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht**
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Hauptverfahren und Strafbefehle

2024

	ST	KO	RH	TF	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen										
Anzahl beschuldigte Personen	13	0	0	4	2	0	0	2	0	21
davon verurteilt	12	0	0	4	1	0	0	2	0	19*
davon freigesprochen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1**
Abgekürzte Verfahren										
Anzahl beschuldigte Personen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon verurteilt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Rückweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Strafbefehle										
Strafbefehle*** pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	307	1	0	5	0	0	0	0	3	316

* Von den 19 Verurteilungen sind 12 noch nicht rechtskräftig.

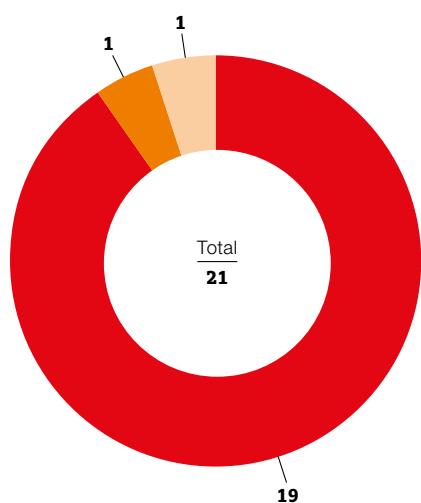
** Die Einstellungsverfügung ist noch nicht rechtskräftig.

*** Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen;
es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle
ergehen.

Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen
(Total BA)

Anzahl beschuldigte Personen

- davon verurteilt
- davon freigesprochen
- davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



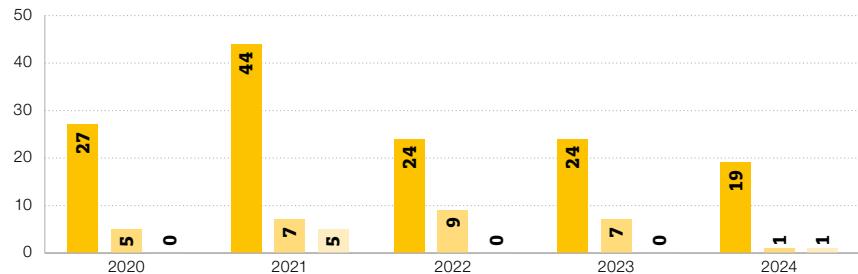
Hauptverfahren und Strafbefehle Entwicklung 2020–2024 (Total BA)

	2020	2021	2022	2023	2024
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen					
Anzahl beschuldigte Personen	32	56	33	31	21
davon verurteilt	27	44	24	24	19
davon freigesprochen	5	7	9	7	1
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	5	0	0	1
Abgekürzte Verfahren					
Anzahl beschuldigte Personen	4	8	7	4	0
davon verurteilt	4	7	5	4	0
davon Rückweisungen	0	1	2	0	0
Strafbefehle					
Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	203	294	341	284	316

Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen

Anzahl beschuldigte Personen

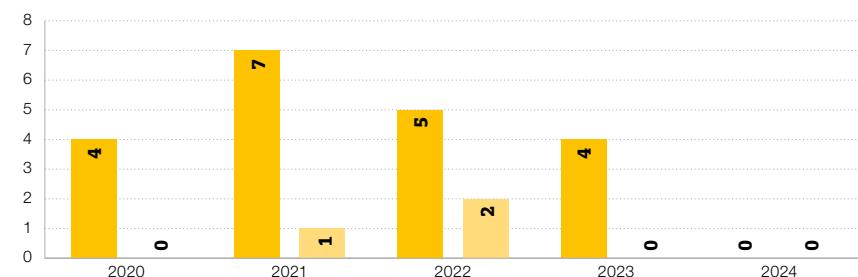
- davon verurteilt
- davon freigesprochen
- davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



Abgekürzte Verfahren

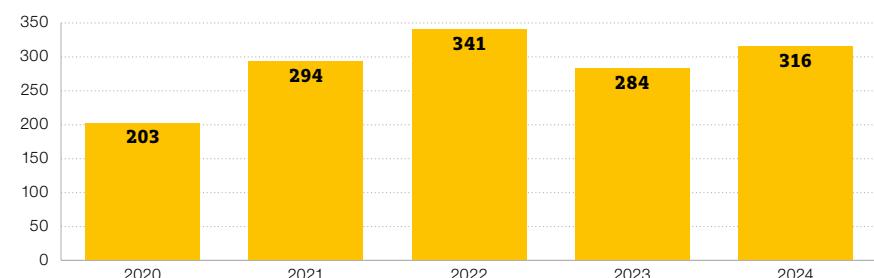
Anzahl beschuldigte Personen

- davon verurteilt
- davon Rückweisungen



Strafbefehle

- Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte

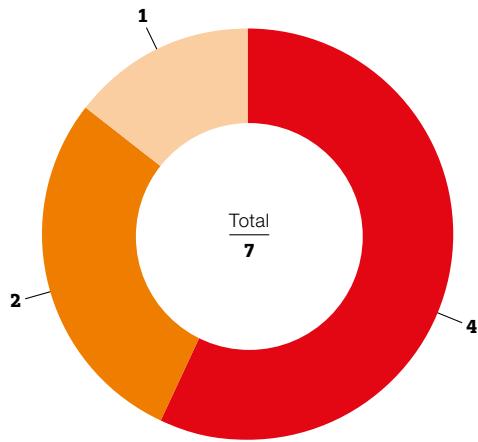


Berufungen beim Bundesstrafgericht 2024

Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)

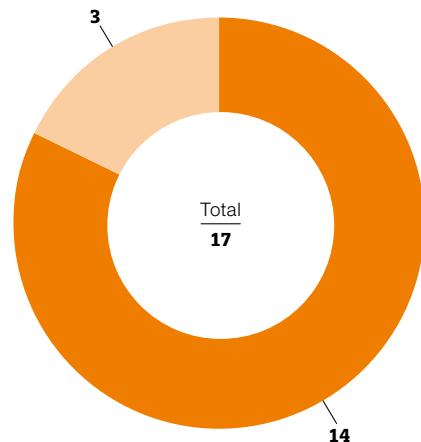
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)

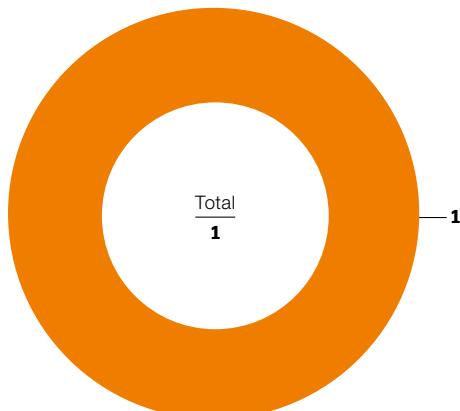
- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)

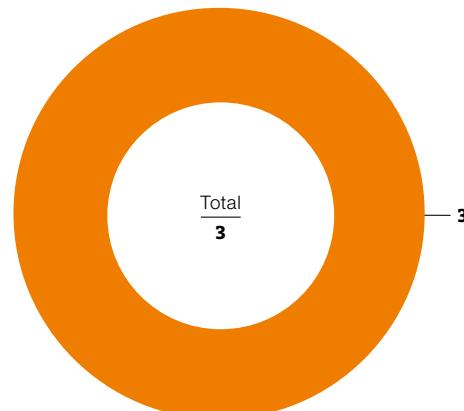
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



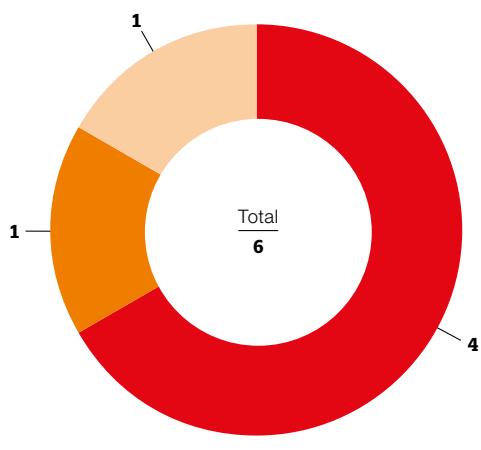
Beschwerden beim Bundesgericht 2024

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	2	1	0	3	2	1	0	10
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	0	0	0	0	3	2	0	6
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	4
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon gegenstandslos	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	7	0	8	2	1	0	9	34	3	6	70
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	8	0	10	3	1	0	8	42	4	6	82
davon gutgeheissen	2	0	1	0	0	0	0	5	2	0	10
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	6	0	9	3	1	0	7	35	2	6	69
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	3

Beschwerden der BA beim Bundesgericht
(Total BA)

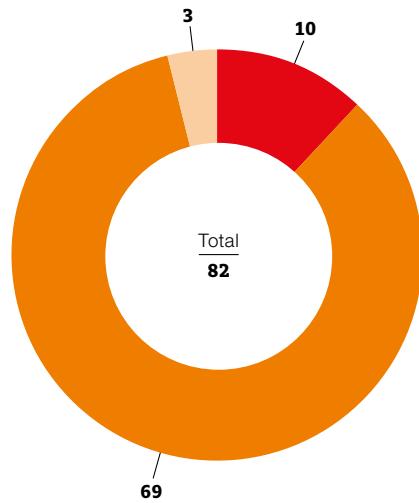
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht**
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung und Umsetzung

Büro Z, Bern

Illustrationen

Daniel Reichenbach, Zürich

Fotos

Remo Ubezio, Bern

Korrektorat

Rotstift AG, Basel

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

